

V.

Mark = Mark. Die deutsche Hyperinflation und ihre Auswirkungen auf das niederländische Recht

Von

Willem van Boom/Emanuel van Dongen*)

Summary: *Mark = Mark: The German Hyperinflation and the Impact on Dutch Law.* Just over a century ago, Germany suffered devastating hyperinflation. The economic and social upheaval was unprecedented. The Netherlands were largely spared the direct consequences. In economic and legal terms, the Netherlands felt the effects of hyperinflation indirectly; for example, in the form of disputes between creditors with claims for money denominated in German Marks and the debtors of these claims. One such case resulted in the well-known *Mark = Mark* judgment (1931) of the Dutch Supreme Court. This article presents the background to this case and examines the hyperinflation problem in its contemporary legal context. First, this article places the established reading of the judgment in the legal context of the time by means of detailed legal-historical comments. The common reading is that the judgment focuses on the principle of nominalism and rejects the doctrine of the limiting effect of what we now call reasonableness and equity, good faith. Second, we show that this judgment was not groundbreaking but, on the contrary, preserved the boundaries between the German and Dutch legal systems: the judgment corresponded to the views on international monetary relations that were dominant at the time but have since come under increasing pressure. Third, we use the economic context to show that the *Mark = Mark* ruling was primarily a decision by Dutch judges who felt safe behind the ‘dikes’ of the Dutch gold standard. Looking at the economic context in Germany after the ‘Great War’, it becomes clear how complex the underlying currency devaluation problem in Germany actually was, and how much the Netherlands and its Supreme Court distanced themselves from this problem.

Key Words: *Mark = Mark*, nominalism, good faith, hyperinflation, *lex monetae*

*) willem.vanboom@ru.nl, Fakultät für Rechtswissenschaft, Radboud Universität, NL-6525 HR Nijmegen, The Netherlands; E.G.D.vanDongen@uu.nl, Molengraaff Institut für Privatrecht, Universität Utrecht, NL-3512 HT Utrecht, The Netherlands. – Dieser Text ist eine überarbeitete Fassung von W.H. van Boom/ E.G.D. van Dongen/M. Smit, *Mark = Mark, Over de Duitse hyperinflatie en hoe het Nederlandse recht ermee omging*, Groninger Opmerkingen en Mededelingen [GROM] XL (2023) 1–28. Wir danken Prof. Dr. Jan Thiessen (Humboldt-Universität zu Berlin) für wertvolle Hilfe bei der Auslegung des Aufwertungsgesetzes 1925 und Dr. Ariëtte Dekker (Leiden) für wertvolle Anregungen bei der Auslegung der Geschäftsbeziehung zwischen Wm. H. Müller & Co. und dem Geldgeber Köppern, ferner Bart Biersens (RU), Christiaan van Bochove (UU) und Rick Verhagen (RU) für Kommentare zu einer früheren Fassung.

I. Einführung

Vor etwas mehr als einhundert Jahren erlebte Deutschland eine verheerende Hyperinflation. Die wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen waren beispiellos. Die Niederlande blieben von den direkten Folgen weitgehend verschont. In wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht wurde die Hyperinflation aber indirekt spürbar, zum Beispiel in Form von Streitigkeiten zwischen Gläubigern mit Geldforderungen in Deutscher Mark und deren Schuldnern. Ein solcher Fall führte zu dem bekannten Urteil Mark = Mark, welches vom Hoge Raad der Nederlanden (dem niederländischen obersten Gerichtshof), gefällt wurde¹⁾. In diesem Beitrag werden die Hintergründe dieses Falles und des Hyperinflationsproblems als vermögensrechtliches Problem dargestellt. Mit unserem Beitrag wollen wir drei Aspekte hervorheben: Erstens möchten wir die gängige Lesart des Urteils durch ausführliche rechtshistorische Anmerkungen in den rechtlichen Kontext der damaligen Zeit einordnen. Die gängige Lesart besteht nämlich darin, dass das Urteil den Grundsatz des Nominalismus (Nominalprinzip, Nennwertprinzip) in den Mittelpunkt stellt und die Lehre von der einschränkenden Wirkung dessen, was wir heute als Angemessenheit und Billigkeit, als guten Glauben bezeichnen, ablehnt. Interessant ist jedoch, und das ist der zweite Aspekt, dass dieses Urteil nicht bahnbrechend war, sondern im Gegenteil die Grenzen zwischen der deutschen und der niederländischen Rechtsordnung buchstäblich bewahrte: Das Urteil entsprach den damals vorherrschenden, heute aber unter Druck stehenden Ansichten über internationale Währungsbeziehungen. Und drittens wollen wir anhand des wirtschaftlichen Kontextes zeigen, dass das Mark = Mark-Urteil vor allem eine Entscheidung niederländischer Richter war, die sich hinter den ‚Deichen‘ des niederländischen Goldstandards sicher fühlten. Betrachtet man den wirtschaftlichen Kontext in Deutschland nach dem ‚Großen Krieg‘, so wird deutlich, wie komplex das zugrundeliegende Geldentwertungsproblem dort tatsächlich war und wie sehr sich die Niederlande, einschließlich des Obersten Gerichtshofs, davon entfernt hatten. Der hartnäckige Glaube an den Goldstandard war dafür mitverantwortlich. Als auch die Niederlande Krisenjahre erlebten und schließlich 1936 den Goldstandard aufgaben, änderten sich nicht nur die Ansichten über die internationalen Währungsbeziehungen. Auch das Recht erwies sich als Instrument, um bei Bedarf in die Vertragsbeziehungen einzugreifen.

¹⁾ Hoge Raad der Nederlanden [HR], 2. Januar 1931, in: Nederlandse Jurisprudentie [NJ] 1931/274: Mark = Mark.

Unser Beitrag ist wie folgt aufgebaut. Wir behandeln in § II zunächst ausführlich die Hintergründe, Ursachen und Folgen der deutschen Hyperinflation. In diesem Zusammenhang betrachten wir die staatlichen Maßnahmen der Währungsreform und Aufwertung. Sie wurden in Deutschland ergriffen, um die Hyperinflation zu beenden und das Vertrauen in die deutsche Währung wiederherzustellen. Wir beschreiben, welche Folgen dies für konkrete Geldschulden nach deutschem Recht hatte. Anschließend beschreiben wir in § III den Konflikt und das Gerichtsverfahren in der Sache Mark = Mark vor dem Hintergrund des damaligen Stands des niederländischen Rechts. Wir analysieren die in der niederländischen Literatur vorgebrachten Argumente für und gegen ein gerichtliches Eingreifen bei Hyperinflation. Da ‚Mark = Mark‘ einen grenzüberschreitenden Vertrag betraf, wird in § IV das Urteil vor dem Hintergrund der Währungsrisiken im internationalen Privatrecht behandelt. In § V zeigen wir den Kontrast auf, der sich ergibt, wenn man Mark = Mark mit den Geschehnissen rund um die Aufgabe des Goldstandards 1936 in den Niederlanden vergleicht. Wir schließen in § VI mit einigen Schlussfolgerungen.

II. Die Deutsche Hyperinflation

1. Hintergrund und Anlass:

Ungefähr zwischen 1900 und 1930 erlebte der Goldstandard seine Blütezeit²⁾. Kurz gesagt versteht man unter Goldstandard, dass nationale Währungen an den Goldvorrat der nationalen Zentralbanken gekoppelt und meist auch in Gold umtauschbar waren³⁾. Die Wahrheit wird geläufig als das erste Opfer im Krieg bezeichnet – vielleicht folgte nur knapp darauf 1914 der

²⁾ Siehe z.B. K.S. Rosenn, *Law and Inflation*, Philadelphia 1982, 45ff.; S. Goudsmit, *The Limits of Money, Three Perceptions of our Most Comprehensive Value System* [diss. Rotterdam], Delft 2004, 213ff.; H. De Jong, *De crisis van de jaren dertig: verloren jaren of een grote sprong voorwaarts?* [Antrittsrede Groningen], Groningen 2012; vgl. für die Niederlande H. Frijda, *De theorie van het geld en het Nederlandsche geldwezen*, Haarlem 1914, 176ff.

³⁾ Heute ist der Metallwert von Münzen und Papiergeld vernachlässigbar, und außerdem ist Geld nicht gegen Gold oder andere Edelmetalle eintauschbar; zum Wert des Geldes siehe z.B. B. Bierens, *Juridische en economische perspectieven op geld*, *Tijdschrift voor Financieel Recht* 2019, 106ff.; B. Bierens, *Geld in het vermogensrecht*, Deventer 2020, 15ff. Heutzutage werden andere Instrumente eingesetzt, um das Vertrauen in die Währung hochzuhalten, wie z.B. unabhängige Zentralbanken, die den ‚Preis‘ des Geldes durch Geldpolitik regulieren, siehe dazu z.B. *ibid.* 18ff.; S. Omlor, *Geldprivatrecht, Entmaterialisierung, Europäisierung, Entwertung*, Tübingen 2014, 157ff.

Goldstandard. In den Krieg zu ziehen, kostet Geld. Ein Goldstandard stand einer schnellen Erhöhung der Staatsausgaben im Wege. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs im August 1914 setzten daher viele Länder den Goldstandard aus⁴). Auch Deutschland tat dies; das Recht auf den Gegenwert in Gold wurde ausgesetzt und die Goldmark [GM] wurde faktisch über Nacht zur Papiermark⁵). Dies schuf Raum für eine Politik des Banknotendrucks, die sich später als verhängnisvoll erweisen sollte⁶). Als 1918 der Waffenstillstand unterzeichnet wurde, war in Deutschland bereits viermal so viel Geld in Umlauf als zu Beginn des Krieges. Das Ende der Politik des Banknotendrucks war noch lange nicht absehbar.

Die Zeit nach dem Waffenstillstand war turbulent: Der Kaiser floh, das Kaiserreich endete und die erste deutsche Republik wurde ausgerufen. Der darauffolgende Vertrag von Versailles (1919) verpflichtete Deutschland zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden, die vor allem Frankreich und Belgien zugefügt worden waren. Die Deutschland auferlegte Geldschuld belief sich auf mehr als realistischweise aufgebracht werden konnte. Einige Stimmen wiesen auf den ungerechten Charakter des Vertrags hin und warnten vor

⁴) Rosenn (Fn. 2) 48–51; F.R. Velde, *Hyperinflations of the Early Twentieth Century*, in: D. Fox/W. Ernst (Hgg.), *Money in the Western Legal Tradition*, Oxford 2016, 653ff. Nach dem Ende des Goldstandards gab es bis Bretton Woods (1944–1971) keinen internationalen Rahmen für Währungsbeziehungen. Die Verhandlungen von Bretton Woods führten zur Gründung des IWF und verpflichtete die Teilnehmer, den Wert ihrer Währung kurzzeitig an den US-Dollar zu binden. Als der Goldstandard 1971 auch von den USA endgültig aufgegeben wurde, begannen die Wechselkurse zu ‚schweben‘, siehe hierzu z.B. W. Boons-stra, *Geld, Wat is het, wat doet het, waar komt het vandaan?*, Amsterdam 2018, 89ff.; M. Dauntou, *The Economic Government of the World 1933–2023*, London 2023, 121ff.

⁵) Der 1871 und 1873 per Gesetz eingeführte Goldstandard wurde durch die Gesetze vom 4. August 1914, RGBI. 1914, Nr. 4434, 326 (Gesetz, betreffend Änderung des Münzgesetzes) und Nr. 4435, 327 (Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes) aufgehoben; siehe z.B. A. Nussbaum, *Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts*, Tübingen 1925, 99ff.; O. Mügel, *Das gesamte Aufwertungsrecht*, 5. Aufl. Berlin 1925, 34; W. Fischer/J.A. Van Houtte/H. Kellenbenz/I. Mieck /F. Vittinghoff, *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, 6: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Stuttgart 1987, 444–445; K.W. Nörr, *Zwischen den Mühlsteinen, Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik*, Tübingen 1988, 19–20; vgl. F.-W. Henning, *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niederdeutschlands*, Bd. 3/1, Paderborn 2003, 142ff.

⁶) Siehe C. Bresciani-Turroni, *The Economics of Inflation, A Study of Currency Depreciation in Post-War Germany*, London 1937, 162.

sozialen Verwerfungen und verheerenden Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft. Dennoch bestanden vor allem Frankreich und Belgien auf der vollständigen Bezahlung⁷⁾. Zu deren Durchsetzung hatten sie unter anderem das Recht erhalten, das westliche Rheinland 15 Jahre lang zu besetzen, was sie auch taten. Da die Reparationen nicht in deutscher Währung gezahlt werden durften, musste die deutsche Regierung mit der Mark andere Währungen kaufen; der Tauschwert der Mark gegenüber anderen Währungen ging so langsam aber sicher verloren. Die ‚Lösung‘ bestand buchstäblich darin, Geld nachzudrucken. Dies heizte jedoch die Inflation im Inland an, die ab 1921 erste Ausmaße annahm.

Die Deutschen stellten daher die Reparationszahlungen ein. Dies führte zu einer weiteren belgisch-französischen Besetzung, der Besetzung des Ruhrgebiets im Januar 1923⁸⁾. Diese sollte Deutschland unter Druck setzen, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und die Besatzer mit Sachleistungen (z. B. Kohle) zu versorgen. Die deutsche Regierung konnte dem wenig entgegensetzen, predigte aber passiven Widerstand, der unter anderem darin bestand, die Löhne der streikenden und vertriebenen Arbeiter in diesem Gebiet weiter zu zahlen. Um diese Zahlungen zu ermöglichen gab es nur wenige Möglichkeiten. Steuererhöhungen, die Ausgabe von Staatsanleihen oder gar Zinserhöhungen wurden aus politischen Gründen nicht mehr als echte Option angesehen. Und so wurden noch mehr Gelddruck-

⁷⁾ Nach Art. 428 Vertrag von Versailles; dazu z. B. Henning 3/I (Fn. 5) 264ff. Es ist umstritten, ob die unrealistisch hohe Entschädigung eine notwendige Bedingung für das Auftreten der Hyperinflation war. Es wird dagegengehalten, dass, wenn die Deutschen das diplomatische Spiel geschickter gespielt hätten, am Ende mehr Verständnis insbesondere von britischer und amerikanischer Seite vorhanden gewesen wäre, sodass die Franzosen zur Ordnung gerufen worden wären; siehe dazu z. B. G. A. Craig, *Germany 1866–1945*, Oxford 1978, 436ff.

⁸⁾ Die Literatur zu dieser Episode der deutschen Geschichte ist reichhaltig, siehe z. B. J. de Louter, *Rechtsontaarding, Een protest*, Den Haag 1923; J. P. Dawson, *Effects of Inflation on Private Contracts: Germany 1914–1924*, *Michigan Law Review* 1934, 171ff.; R. Gaetgens, *Geschichte der Inflationen, Das Drama der Geldentwertungen vom Altertum bis zur Gegenwart*, 2. Aufl. München 1957; Craig (Fn. 7) 434ff.; C.-L. Holtfrerich, *Die deutsche Inflation 1914–1923, Ursachen und Folgen in internationaler Perspektive*, Berlin 1980; G. D. Feldman, *The Great Disorder – Politics, Economics, and Society in the German Inflation 1914–1924*, New York 1996; P. Dassen, *De Weimar republiek 1918–1933, Over de kwetsbaarheid van de democratie*, Amsterdam 2021, 211ff.; B. Widdig, *Culture and Inflation in Weimar Germany*, Berkeley 2001; F. McDonough, *The Weimar Years, Rise and Fall 1918–1933*, London 2023, 202ff.; U. Herbert, *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, 3. Aufl. München 2023, 207ff.

maschinen angeworfen⁹⁾. Ende 1923 liefen mehr als 1.700 Druckmaschinen Tag und Nacht, um in mehr als 130 Druckereien Banknoten zu produzieren¹⁰⁾. So brachte die Republik große Mengen an Papiermark auf den Markt, ohne dass es dafür einen echten Gegenwert gab. Das war im Nachhinein – und eigentlich auch im Voraus – kurzsichtig. Die Regierungspolitik führte zwischen Januar und Oktober 1923 zu einer beispiellosen Inflationsspirale, die sich für den deutschen Mittelstand als verheerend erwies. Nicht nur der internationale Tauschwert der deutschen Währung stürzte ins Bodenlose, sondern auch die Kaufkraft im Inland sank, da Bankguthaben, nicht indexierte Renten und Löhne täglich weniger wert wurden. Es gab aber auch ‚Gewinner‘: Schuldner von Geldforderungen und indirekt auch Anleger in verschuldete Unternehmen profitierten von der Abwertung. Auch das Deutsche Reich profitierte: Schulden aus inländischen Kriegskrediten verflüchtigten sich wie Schnee in der Sonne¹¹⁾. Die Nachteile der Politik des Banknotendrucks überwogen jedoch bei weitem die Vorteile: Die sozialen Verwerfungen waren enorm und der Ausbruch eines Bürgerkriegs stand kurz bevor¹²⁾. Schließlich gab es nur noch eine Option: Der passive Widerstand wurde eingestellt, die Gelddruckmaschinen abgestellt, die Staatsausgaben gekürzt, die Reichsbank wurde auf eine größere Distanz zur Politik gebracht, die Steuern wurden erhöht und die Währung durch Reform bereinigt. Die Goldmark wurde durch ein Notprogramm (die so genannte Rentenmark) durch eine neue Währung, die Reichsmark [RM], ersetzt^{13,14)}. Bis 1924 kehr-

⁹⁾ Zum Zusammenhang zwischen Geldschöpfung und dem politischen Unwillen, unpopuläre Maßnahmen wie Zinserhöhungen in der Weimarer Republik einzuführen, siehe z. B. C. P. Kindleberger, *A structural view of the German inflation*, in: G. D. Feldman/C.-L. Holtfreich/G. A. Ritter/P.-C. Witt (Hgg.), *The Experience of Inflation, 2: International and Comparative Studies*, Berlin 1984, 14ff.; Henning 3/I (Fn. 5) 280ff.

¹⁰⁾ Craig (Fn. 7) 450.

¹¹⁾ Henning 3/I (Fn. 5) 296–297; Bernd Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*, 7. Aufl. Tübingen 2012, 65. M. Nussbaum, *Wirtschaft und Staat in Deutschland während der Weimarer Republik (= Wirtschaft & Staat 2)*, Berlin 1978, 18 (eine DDR-Quelle) spricht von der Inflation als „Instrument der staatlichen Monopolmanipulation“.

¹²⁾ Zu den sozialen Folgen siehe z. B. Craig (Fn. 7) 452ff.; H.-U. Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, 4: *Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949*, 3. Aufl. München 2008, 247–249.

¹³⁾ Zum Reorganisationsprozess siehe z. B. Henning 3/I (Fn. 5) 332ff.; J. Thiesen, *The German Hyperinflation of the 1920s*, in: Fox/Ernst (Fn. 4) 736ff.; vgl. Rosenn (Fn. 2) 79–80.

¹⁴⁾ Dies erforderte im Übrigen mehr als nur einen Währungsumtausch; vgl. all-

te, auch dank des amerikanischen Dawes-Plans, die Währungsstabilität zurück¹⁵).

2. Aufwertung und Revalorisierung:

Für die Einführung einer neuen Währung kann es verschiedene Gründe geben: Der Sieger in einem Eroberungskrieg führt in dem eroberten Gebiet seine eigene Währung ein, eine Revolution kann zu einem neuen Staat und damit zur Einführung einer neuen Währung führen, mehrere alte Währungen können zu einer neuen Währung verschmolzen werden. Und, wie die Situation in Deutschland 1923 eindeutig zeigt, kann auch eine starke Inflation (Hyperinflation) Treiber für eine Währungsreform sein. Der Prozess der Reform bedeutet – neben zahlreichen geldpolitischen Maßnahmen, die zur Bereinigung der Staatsverschuldung und zur Wiederherstellung des internationalen Vertrauens erforderlich sein können – zumindest die Aufhebung des Status der alten Währung als gesetzliches Zahlungsmittel, die Einführung einer neuen Währung und die Festlegung des Umtauschverhältnisses zwischen beiden. Um eine RM zu erhalten, musste eine Billion alter Papiermark umgetauscht werden. Die Währungsreform verlangte, dass eine Schuld in alter Mark fortan nur noch in RM bezahlt werden konnte, und zwar in diesem Umtauschverhältnis¹⁶).

Nach einer Periode der Hyperinflation konnte Zwangsvollstreckung den Schaden an bestehenden Forderungen nicht beseitigen. Die Rechtslehre, die bei der Entstehung dieser Schäden eine zentrale Rolle spielt, ist der Grundsatz des Nominalismus. Dieser Grundsatz, der damals wie heute in den uns

gemein zu den Erfolgsbedingungen der Wiederherstellung der Währung nach einer Hyperinflation P. Bernholz, *Monetary Regimes and Inflation, History, Economic and Political Relationships*, 2. Aufl. Cheltenham 2015, 168ff.; über die Einmischung insb. der Amerikaner und den darauf folgenden Dawes-Plan siehe z. B. Fischer *et al.* (Fn. 5) 176–177; Henning 3/I (Fn. 5) 354ff.; P.O. Cohrs, *The New Atlantic Order, The Transformation of International Politics 1860–1933*, Cambridge 2022, 934ff.; M. Jones, 1923, *Ein deutsches Trauma*, Berlin 2022, 321ff.

¹⁵) Der Finanzierungsplan, der unter der Leitung des Amerikaners Charles G. Dawes von Belgien, Frankreich, England, Italien und den Vereinigten Staaten zugunsten Deutschlands aufgestellt wurde, sah einerseits Kredite für Deutschland vor und ermöglichte andererseits Reparationszahlungen durch Deutschland. Letztendlich erwies sich der Plan als nicht tragfähig und wurde 1930 durch einen neuen Reparationszahlungsplan ersetzt, siehe z. B. D.H. Aldcroft, *From Versailles to Wall Street 1919–1929*, London 1977, 84ff.

¹⁶) § 3 Abs. 3 Deutsches Bankgesetz vom 30. August 1924, RGBl 1924 II Nr. 32, 235, siehe O. Mügel/H. Wunderlich, *Das gesamte Aufwertungsrecht*, 3. Aufl. Berlin 1925, 40.

bekannten Rechtsordnungen führend ist, besagt, dass eine Geldschuld nur in ihrer nominalen Höhe zu begleichen ist, auch wenn sich die Kaufkraft oder der Wechselkurs der betreffenden Währung zwischenzeitlich erhöht oder verringert hat¹⁷⁾. Wenn also im Jahr 1914 eine Summe von 15.000 Mark geliehen wurde, die 1924 zurückgezahlt werden musste, dann besagt das Nennwertprinzip eindeutig, dass am Zahltag 15.000 Mark und kein Pfennig mehr (abgesehen von Zinsen) zurückgezahlt werden mussten. Diese Zahlungspflicht von 15.000 Mark in alter Währung wurde durch die Währungsreform kraft Gesetzes in eine Verpflichtung zur Zahlung in dem neuen gesetzlichen Zahlungsmittel, also 0,000000015 RM, umgewandelt.

Aus diesem Grund regten sich die Kritiker. Insbesondere der besitzende Mittelstand, der sein Geld als Gläubiger aus hypothekarisch gesicherten Krediten in Hypothekenpfandbriefen angelegt hatte, verarmte durch die Hyperinflation. Im Gegensatz dazu bereicherten sich die hypothekarisch verschuldeten Grundbesitzer durch den Wegfall ihrer Schuldenlast erheblich¹⁸⁾. Die durch die Hyperinflation verursachten Vermögensverschiebungen waren völlig willkürlich und lösten zum Teil große soziale Unruhen aus. Das Reichsgericht bewegte sich daher langsam dahin, das Nominalprinzip für diese Ausnahmesituation in Frage zu stellen. Es wählte dafür den Weg der einschränkenden Wirkung von „Treu und Glauben“, Angemessenheit und Billigkeit zwischen Gläubiger und Schuldner (§ 242 BGB)¹⁹⁾. In der so genannten Aufwertungsentscheidung vom November 1923 erkannte das Reichsgericht an, dass das Nominalprinzip nicht immer gelten und einer Aufwertung der Geldschuld weichen könne – d. h. einer Anpassung des zu zahlenden Betrages zwischen Schuldner und Gläubiger –, um dem Gläubiger einen gewissen Ausgleich für den unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Kaufkraftverlust durch die Abwertung zu ermöglichen²⁰⁾. Diese Entschei-

¹⁷⁾ Siehe Art. 6:111 des Bürgerlichen Gesetzbuches [NBW]; zum Nennwertprinzip siehe z. B. S. Royer, *Verbintenisrechtelijke aspecten van de geldontwaarding*, Arnhem 1967, 22ff.; Omlor (Fn. 3) 265ff.; Bierens, *Geld* (Fn. 3) 17; C. Proctor, *Mann and Proctor on the Law of Money*, 8. Aufl. Oxford 2022, 342ff. Ziff. 12.01ff.

¹⁸⁾ E. S. Rashba, *Debts in Collapsed foreign Currencies*, *Yale Law Journal* 1944, 10; Thiessen (Fn. 13) 762; vgl. K. A. Bettermann, *Die Geldentwertung als Rechtsproblem*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1974, 13; zu den Umverteilungseffekten der Hyperinflation siehe S. Renner, *Inflation and the Enforcement of Contracts*, Cheltenham 1999.

¹⁹⁾ Zur Entwicklung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts siehe z. B. Dawson, *Effects* (Fn. 8) 178ff.

²⁰⁾ Reichsgericht [RG] 28. November 1923, V 31/23, *Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen* [RGZ] 107/78: Aufwertungsentscheidung; ausführlich dazu

dung führte zu einem politischen Eklat. Die Richter wurden von Seiten der Politik beschuldigt, zu aktivistisch zu sein und die gesetzgebende Gewalt an sich zu reißen. Die Regierung drohte, das Urteil durch ein Gesetz zu torpedieren, woraufhin die Richterschaft mit der gegenteiligen Drohung reagierte, das geplante Gesetz einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen²¹⁾. Der Konflikt führte schließlich zu einer Art bewaffnetem Frieden zwischen Judikative und Legislative.

Dieser sah folgendermaßen aus: Der deutsche Gesetzgeber führte das Aufwertungsgesetz 1925 ein²²⁾. Dieses Gesetz gab bestimmten Gläubigern ein Aufwertungsrecht gegen ihren Schuldner. Aufwertung, also die Neubewertung einer Geldschuld, bedeutet in diesem Zusammenhang vor allem eine Erhöhung des geschuldeten Nominalbetrags. Über das Aufwertungsgesetz lässt sich viel sagen: Es war ziemlich willkürlich, wer welches Schutzniveau erhielt und wer nicht²³⁾, als es am 15. Juli 1925 für bestimmte Geldforderungen aus Rechtsverhältnissen, die vor dem 14. Februar 1924 entstanden waren, in Kraft trat²⁴⁾. Nach dem System des Gesetzes wurde der Nennbetrag in alter Mark zunächst in Goldmark umgerechnet, den an den Goldwert gebundenen Währungsstandard. War die Forderung vor dem 1. Januar 1918 entstanden, wurde auch der Nennwert in Mark zum Zeitpunkt des Erwerbs

Thiessen (Fn. 13) 738f.; vgl. Renner (Fn. 18) 11f.; Rüthers (Fn. 11) 66f.; J. Oosterhuis, Unexpected Circumstances arising from World War I and its Aftermath: 'Open' versus 'Closed' Legal Systems, *Erasmus Law Review* 2014, 67–79, 77; vgl. zur Aufwertung Royer (Fn. 17) 66–67; Rosenn (Fn. 2) 72ff.

²¹⁾ Zum ‚Katz- und Mausspiel‘ zwischen Richter und Gesetzgeber vgl. z.B. J.W. Hedemann, *Reichsgericht und Wirtschaftsrecht*, Jena 1929, 184ff.; Mügel/Wunderlich (Fn. 16) 472; Rosenn (Fn. 2) 79ff.; Rüthers (Fn. 11) 79ff.; Thiessen (Fn. 13) 760; O. Pfeleiderer, Das Prinzip ‚Mark = Mark‘ in der deutschen Inflation 1914 bis 1924, in: O. Büsch/G.D. Feldman (Hgg.), *Historische Prozesse der Deutschen Inflation 1914 bis 1924*, Ein Tagungsbericht (= Historische Kommission zu Berlin, Einzelveröffentlichungen 21), Berlin 1978, 69ff.

²²⁾ Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925, RGBl. 1925 I, 117. Es war auch in den Niederlanden gut bekannt, siehe z.B. ‚Aufwertung‘ van Duitsche markten, *Weekblad van het recht* 11575 (1926) 4; R. Korthals Altes, *Misverstanden omtrent het Aufwertungsgesetz*, *Weekblad van het recht* 11994 (1929), 4.

²³⁾ Gelegentlich wird behauptet, das Gesetz sei vor allem für den besitzenden Mittelstand und die Industrie gedacht, es sei daher das Ergebnis von Lobbyarbeit, vgl. Dawson, *Effects* (Fn. 8) 210ff.; Rashba (Fn. 18) 12. Aber wir wissen nicht, ob diese Analyse berechtigt ist. Klar ist jedoch, dass die Gläubiger aus Rentenansprüchen, Bankguthaben und Staatsanleihen am schlechtesten wegkamen.

²⁴⁾ § 1 Aufwertungsgesetz 1925. In der Praxis war der 19. November 1923 der Grenztermin, siehe Mügel (Fn. 5) 193.

als Ausgangspunkt für den Goldmarkwert genommen. Forderungen, die zwischen 1918 und 13. Februar 1924 entstanden waren, wurden zunächst anhand einer Kurstabelle in Goldmark umgerechnet; so wurde eine am 8. August 1921 erworbene Forderung von 100 Papiermark in 5,32 GM und eine am 30. November 1923 erworbene Forderung von 1 Billion Papiermark in 1 GM umgerechnet²⁵⁾. Der so in GM berechnete Betrag wurde dann neu bewertet (Aufwertung).

Dabei wurde in dem Gesetz zwischen verschiedenen Kategorien unterschieden²⁶⁾. So wurden beispielsweise Unternehmensforderungen (Anleihen) mit 15 Prozent des ursprünglichen GV-Wertes neu bewertet, während hypothekarisch gesicherte Geldforderungen mit 25 Prozent des GV-Wertes angesetzt wurden²⁷⁾. Die im Gesetz verwendeten Prozentsätze waren willkürlich. In jedem Fall war der Grundgedanke, dass bei einer Aufwertung ‚das Leid‘ auf die Schultern beider Parteien zu verteilen war: Der Gläubiger erhielt nicht den Betrag, der der Kaufkraft des ursprünglich geschuldeten Geldes entsprach, und der Schuldner zog nicht den vollen Nutzen aus der Abwertung, er musste somit den Kaufkraftverlust des Gläubigers teilweise ausgleichen.

Gegen die Aufwertung konnte innerhalb bestimmter Fristen vor einem besonderen Ausschuss, der Aufwertungsstelle, Einspruch erhoben werden²⁸⁾. Der Einspruch musste auf eine „grobe Unbilligkeit“ gegenüber dem Einspruchsführer (in der Regel dem Schuldner) gestützt werden. Wurde dem Einspruch stattgegeben, konnte dies zu einer Anpassung der Aufwertung führen. So konnten die gesetzlichen 25 Prozent je nach den Umständen auf 10 Prozent reduziert werden²⁹⁾. Das Gesetz sah außerdem vor, dass die aufgewerteten Beträge erst ab dem 1. Januar 1932 vom Schuldner eingefordert werden konnten und ein angepasster Zinssatz zur Anwendung kam; dem Schuldner wurde also eine ‚Atempause‘ gewährt³⁰⁾. Die Einspruchsmöglichkeit umfasste auch Schulden, die bereits vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes beglichen worden waren, und sogar wenn sie auf einer gerichtlichen Verurteilung beruhten³¹⁾.

²⁵⁾ Anlage zu § 2 Abs. 1 Aufwertungsgesetz 1925. Die Kurstabelle basierte auf einem Durchschnitt des Dollarwertes der Mark und einem nationalen Großhandelspreisindex. Der Maßstab gleicht die Inflation vor dem 1. Januar 1918 nicht aus.

²⁶⁾ § 33 Aufwertungsgesetz 1925.

²⁷⁾ § 4 Aufwertungsgesetz 1925.

²⁸⁾ §§ 69–77 Aufwertungsgesetz 1925.

²⁹⁾ § 8 Aufwertungsgesetz 1925.

³⁰⁾ § 25 Aufwertungsgesetz 1925. Die Parteien konnten im gegenseitigen Einvernehmen einen früheren Zeitpunkt wählen.

³¹⁾ §§ 78–79 Aufwertungsgesetz 1925.

Im Übrigen wurde eine ganze Reihe von Forderungen nicht neu bewertet³²⁾. So wurden beispielsweise Bankguthaben und Forderungen von Banken an Kunden ausdrücklich nicht neu bewertet, und auch Staatsanleihen fielen nicht unter das Gesetz. Diese waren und blieben also wertlos³³⁾. Die übrigen nicht geregelten Fälle – wie Forderungen aus Kauf- oder anderen gegenseitigen Verträgen³⁴⁾ – unterlagen den ‚gewöhnlichen Regeln‘ der Rechtsprechung, und das bedeutete eine fallspezifische gerichtliche Überprüfung anhand von Treu und Glauben³⁵⁾. Dies konnte manchmal sogar zu einer vollständigen Neubewertung führen³⁶⁾, wobei jedoch Ansprüche aus „Investitionen“ einer gesetzlichen Obergrenze von 25 Prozent unterlagen³⁷⁾. Ein ungesichertes Gelddarlehen zwischen zwei unternehmerisch handelnden Parteien konnte, abhängig etwa vom Motiv des Gelddarlehens und der Höhe der vereinbarten Zinsen, als ‚Investition‘ in diesem Sinne verstanden werden.

Diese ausführliche Darstellung der Systematik der Aufwertung wird sich im Folgenden als nützlich erweisen, um den Kontrast zwischen dem Umgang mit dem Problem der Hyperinflation seitens der deutschen Gerichte und des Gesetzgebers und der Reaktion darauf in den Niederlanden aufzuzeigen.

III. Das Urteil

1. Ein geschäftlicher Konflikt:

In der Rechtssache Mark = Mark ging es um einen Geschäftsstreit zwischen der niederländischen Handelsgesellschaft Müller & Co, einem internationalen Handelshaus, und M.J. van Heerdt, der Witwe des deutschen Großunternehmers Johann Heinrich Köppern³⁸⁾. Müller & Co. und Köppern

³²⁾ §§ 65–66 Aufwertungsgesetz 1925, mit einigen Ausnahmen.

³³⁾ § 62 Aufwertungsgesetz 1925, siehe dazu Thiessen (Fn. 13) 762.

³⁴⁾ RG 4. November 1925, V 621/24, RGZ 111/320.

³⁵⁾ Z.B. in Kaufverträgen, siehe RG 31. März 1925, VI 258/199/24, RGZ 110/371.

³⁶⁾ Mängel/Wunderlich (Fn. 16) 399–401.

³⁷⁾ § 63 Aufwertungsgesetz 1925.

³⁸⁾ Die Kommanditgesellschaft Wm. H. Müller & Co. war ein Handelshaus deutschen Ursprungs, das seit 1878 in den Niederlanden verschiedene Tätigkeiten im Bereich Handel und Transport ausübte. Ab 1889 wurde das Unternehmen von dem Tycoon Anton Kröller geleitet zusammen mit seiner Frau Helene Müller. Das Ehepaar Kröller ist Gründer des Naturparks De Hoge Veluwe und des Kröller-Müller-Museums; siehe ausführlich A. Dekker, Anton Kröller 1862–1941, Leven op krediet, Amsterdam 2015. Müller & Co. fusionierte schließlich zur Internatio-Müller, die wiederum unter anderem mit Imtech (das 2015 in Konkurs ging) und IMCD fusionierte. Johann Heinrich Köppern (Den Haag 1852–1908 Hagen) war verheiratet

hatten um 1908 einen Gelddarlehensvertrag geschlossen, in dem Köppern Müller einen Geldbetrag in deutscher Goldmark zu 5 % Zinsen pro Jahr geliehen hatte³⁹⁾. Der Vertrag unterlag dem niederländischen Recht und damit den gesetzlichen Vorschriften über das ‚Konsumdarlehen‘ des alten Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 1791ff. Burgerlijk Wetboek 1838)⁴⁰⁾.

Im Jahr 1924 kündigte Van Heerdt – die als Rechtsnachfolgerin Köpperns nach dessen Tod dessen Position fortführte – das Gelddarlehen⁴¹⁾. Sie forderte den noch nicht ausgezahlten Betrag von 125.000 Goldmark zu einem Wert von 0,60 Niederländische Gulden [hfl.] pro Mark, also insgesamt 75.000 hfl. zuzüglich der nicht gezahlten Zinsen⁴²⁾. Die Beklagte Müller & Co verteidigte sich mit dem Argument, sie sei nur zur Rückzahlung in der aktuellen deutschen Währung Reichsmark im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 Billion Goldmark (das sind 10¹²!) verpflichtet. Dies war nämlich der offizielle Umrechnungswert der Goldmark nach der deutschen Währungsumstellung von 1924⁴³⁾. Sollte die Verteidigung also erfolgreich sein, müsste Müller praktisch nichts zurückzahlen.

Dass Van Heerdt den Fall vor Gericht brachte, ist nicht überraschend. Zu dieser Zeit gab es viele untere Gerichte, die Gläubiger schützten. Es ist auch nicht verwunderlich, dass Müller & Co sich weigerte, mehr als den Nominalbetrag zu zahlen⁴³⁾. Das Handelshaus hatte im und nach dem Ersten Weltkrieg mal Verluste erlitten und mal von den Schwankungen verschiedener volatiler Währungen profitiert; vermutlich betrachteten die Gesellschafter der Firma dies als ein Geschäftsrisiko, das in diesem Fall bei den Köppern-Erben lag.

Um 1920 befasste sich die Rechtsprechung der unteren Instanzen mit den Auswirkungen der Inflation auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger hauptsächlich in Bezug auf Devisengeschäfte, insbesondere dem

mit Maria Jacoba Baronin Van Heerdt (Semarang 1859–1933 Hagen). Sie führte das Verfahren als Witwe.

³⁹⁾ Müller & Co. hatte sich offenbar 1907 an Köpperns Unternehmen beteiligt (wir danken Ariette Dekker für diese Information), aber der Hintergrund des Gelddarlehens ist uns nicht klar geworden. Vielleicht handelte es sich um einen Zahlungsaufschub für die Beteiligung.

⁴⁰⁾ Heute ist das Gelddarlehen in Art. 7:129ff. Burgerlijk Wetboek 1992 [NBW]) festgelegt.

⁴¹⁾ Van Heerdt war nicht die Einzige. Im Jahr 1924 forderten mehrere Gläubiger ihr Geld von Müller & Co, als bekannt wurde, dass das Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, siehe Dekker (Fn. 38) 461ff.

⁴²⁾ § 3 Abs. 3 Deutsches Bankgesetz (Fn. 16).

⁴³⁾ Dekker (Fn. 38) 391, 393.

spekulativen Kauf und Verkauf von Devisen⁴⁴⁾. Mit der fortschreitenden Abwertung der Deutschen Mark kamen zahlreiche Streitfälle vor die Gerichte, die auch andere Vertragsarten wie Kauf, Miete und Kredit betrafen. Gläubiger versuchten verzweifelt, sich der Befugnis des Schuldners, in Mark zu zahlen, zu entziehen. Die Debatte zwischen den Parteien konzentrierte sich daher oft auf das Argument ‚dies war nicht gewollt‘ gegenüber dem Argument ‚Vereinbarung ist Vereinbarung‘ oder sogar ‚die Abwertung fand statt und war daher allgemein bekannt‘⁴⁵⁾. In einer Reihe von Fällen wälzten die unteren Gerichte das Risiko der Abwertung einfach auf den Gläubiger ab⁴⁶⁾. So wurde z. B. entschieden, dass die Kunden einer niederländischen Bank, die Deutsche Mark hinterlegt hatten, das Risiko der Abwertung trugen, da sie nur Anspruch auf die Rückgabe eines nominell gleichen Betrags hatten. Ein zusätzliches Argument für das Gericht war, dass der Kunde den Betrag jederzeit einfordern und eine alternative Anlage wählen hätte können. Wenn es jedoch um Geldforderungen z. B. aus Kreditverträgen ging, waren die unteren Gerichte manchmal bereit, dem Gläubiger entgegenzukommen. Zum Zeitpunkt des Rechtsstreits von Van Heerdt gab es bereits zahlreiche Urteile, in denen die Richter versuchten, den großen Vorteil, den die Hyperinflation dem Schuldner von Geldforderungen verschafft hatte, in irgendeiner Weise zu begrenzen. So wurde z. B. entschieden – und zwar mehrfach schon in Fällen vor der deutschen Hyperinflation –, dass, wenn der Schuldner die Wahl hatte, in dieser oder jener Währung zu leisten, die Zahlung annähernd den gleichen Wert haben mussten, oder dass zumindest ein Ungleichgewicht,

⁴⁴⁾ Zur Frage, ob die Vorschriften über Kauf auf Geld angewandt werden können, und wenn ja, welche Rechtsfolgen dies hat, siehe z. B. die erstinstanzlichen Urteile der Rechtbank [Rb.] Rotterdam 5. Mai 1919, NJ 1919/843; Rb. Maastricht 20. Januar 1920, NJ 1920/433; Rb. Alkmaar 25. November 1920, NJ 1921/639; zu häufigen und weniger häufigen Banknoten z. B. Rb. Almelo 16. März 1921, NJ 1921/721; auch die Berufungsgerichte „Gerechtshof“ [Hof] Amsterdam 20. Juni 1919, NJ 1919/998; Hof Amsterdam 30. Juni 1921, NJ 1923/366. Es wurde mit dem Wechselkurs der Mark spekuliert und es gab wenig Mitleid mit enttäuschten Käufern, vgl. Rb. Breda 4. Mai 1920, NJ 1920/689; Rb. Amsterdam 15. Dezember 1924, NJ 1926/177; Hof Arnheim 1. Dezember 1925, NJ 1926/1027. Gleichzeitig musste bei spekulativen Devisengeschäften eine strenge und rechtzeitige Erfüllung gewährleistet sein, siehe Hof Amsterdam 15. April 1921, NJ 1922/761; Rb. Amsterdam 6. Oktober 1922, NJ 1923/1157.

⁴⁵⁾ Z. B. Rb. Maastricht 30. Dezember 1926, NJ 1927/252; vgl. auch das Argument: ‚auch wenn in der Rechnung Gulden genannt werden, war es nicht unüblich, in Mark zu zahlen‘, HR 22. Juni 1928, NJ 1928/1173; Rb. Amsterdam 4. Januar 1929, NJ 1030/753.

⁴⁶⁾ Rb. Almelo 27. Juni 1928, NJ 1929/110; Hof Arnheim 27. Dezember 1927, NJ 1929/262.

wenn es nach Vertragsabschluss entstand, diese Wahlfreiheit aufheben konnte⁴⁷⁾. In dieser Rechtsprechung spielte die Vorhersehbarkeit des Grades der Abwertung eine zentrale Rolle. So wurde beispielsweise geurteilt, dass ein Wertverlust, der für die Parteien nicht vorhersehbar gewesen war, nicht als vertraglich einkalkuliert gelten konnte⁴⁸⁾. In einer Reihe von Fällen kam es daher auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Der Rückgang oder die Schwankung des Wechselkurses der Mark war nach der Rechtsprechung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhersehbar⁴⁹⁾.

2. Rechtliches Verfahren:

Van Heerds Klage scheiterte vor dem erstinstanzlichen Gericht in Den Haag⁵⁰⁾. Zwar vertrat das Gericht die Auffassung, dass ein Kreditgeber nicht immer und unter allen Umständen mit einer Zahlung in abgewerteter Währung zufrieden sein muss. Doch entschied das Gericht schließlich, dass in diesem Fall das Risiko der Abwertung der Kreditgeber übernommen habe. In der Tat muss davon ausgegangen werden, dass Köppern bei der Vergabe des Geldkredits das Risiko einer Abwertung der Mark in Kauf nahm, sodass die nachteiligen Folgen von seiner Witwe getragen werden mussten⁵¹⁾. Außerdem habe sie sich 1917 mit einer Teilrückzahlung durch Müller & Co. begnügt, als die Mark bereits um mehr als ein Drittel an Wert verloren hatte, und sie habe die halbjährlichen Zinsen bis einschließlich 1919 widerspruchslös hingenommen. Darüber hinaus habe sie von der vertrag-

⁴⁷⁾ Rb. Maastricht 7. Oktober 1920, NJ 1921/152; Rb. Amsterdam 5. November 1920, NJ 1921/771; Rb. Maastricht 1. Juni 1922, NJ 1923/476 und Rb. Maastricht 1. Juni 1922, NJ 1923/477; Rb. Amsterdam 28. Dezember 1923, Weekblad van het recht 11181/1924; Rb. Maastricht 15. Februar 1923, NJ 1926/214: Äquivalenz sei bereits bei einem Kursrückgang von 1/3 gefährdet; Rb. Roermond 3. April 1924, NJ 1924/663; Rb. Amsterdam 15. Juni 1928, NJ 1930/754; vgl. auch E.M. Meijers, Juridische vragen betreffende het geld, Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie 1924, 155ff.; und ansonsten Hof Den Bosch 27. März 1923, NJ 1924/100.

⁴⁸⁾ Rb. Roermond 3. April 1924, NJ 1924/66.

⁴⁹⁾ Siehe z.B. Hof Amsterdam 14. März 1923, NJ 1923/1015; Rb. Den Haag 18. Dezember 1923, NJ 1924/943; Rb. Amsterdam 27. Februar 1928, NJ 1928/1081.

⁵⁰⁾ G. Scholten, Het arrest van den Hoogen Raad van 2 januari 1931 (het zg. „Mark = Mark-arrest“) en de billijkheid, in: Rechtsgeleerde opstellen van de hand van oud-leerlingen aangebonden aan Prof. Mr. Paul Scholten ter gelegenheid van zijn 25-jaar hoogleeraarschap, Haarlem 1932, 364ff. weist darauf hin und argumentiert, dass das erstinstanzliche Gericht im Gegensatz zum Obersten Gerichtshof mehr Raum für eine mögliche Anpassung der Geldschuld als für das Nennwertprinzip ließ.

⁵¹⁾ Rb. Den Haag 15. März 1928, zitiert vom Hof Den Haag 4. November 1929, NJ 1930/504, Weekblad van het recht 12067/1930; auch ausführlich zitiert bei G. Scholten, Het arrest (Fn. 50) 367ff.

lich vereinbarten zweimonatige Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Berufungsgericht kam zu einem anderen Ergebnis: Müller & Co. wurde zur Zahlung von 12,5 % des damaligen Kaufkraftwerts des geliehenen und damals noch geschuldeten Betrags verurteilt⁵²). Das Gericht begründete dies kurz damit, dass es für alle Beteiligten unvorhersehbar gewesen sei, dass die alte Mark für ganz wertlos erklärt werden würde, während Müller & Co. unbestreitbar von dem Geldbetrag profitiert hatte. Daher hielt es das Berufungsgericht für gerecht, dem Kreditgeber trotzdem einen gewissen Betrag zuzusprechen. Woher der konkrete Prozentsatz kommt, ist nicht klar.

Gegen dieses Urteil legte Müller & Co. Kassationsbeschwerde ein. Der Hoge Raad entschied 1931 zu Gunsten von Müller & Co.⁵³). Zunächst vertrat der Hoge Raad die Auffassung, dass ein in ausländischer Währung ausgedrücktes Gelddarlehen unter Art. 1793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs a.F. fällt. Dieser Paragraph besagt Folgendes:

„Die Schuld, die sich aus dem Geldverleih ergibt, besteht nur aus dem im Vertrag genannten Geldbetrag. Kommt es vor dem Zeitpunkt der Rückzahlung zu einer Auf- oder Abwertung der Währung oder zu einer Änderung ihrer Verbreitung [gangbarkeit], so wird das Darlehen in der zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen Währung in Höhe des aktuell zu diesem Zeitpunkt berechneten Wertes rückerstattet.“

Der erste Satz enthielt das Nennwertprinzip: Eine Geldschuld muss in ihrem Nominalwert zurückgezahlt werden⁵⁴). Heute ist dieser Grundsatz in Artikel 6:111 NBW verankert mit dem Hinweis, dass durch Gesetz, Gewohnheit oder Rechtsakt etwas anderes bestimmt werden kann⁵⁵). Eine inflations-

⁵²) Hof Den Haag 4. November 1929 (Fn. 51). Es wurde ein Betrag von 9.375 hfl. zugesprochen.

⁵³) HR 2. Januar 1931, NJ 1931/274: Mark = Mark.

⁵⁴) Das NBW enthält außerdem weitere Vorschriften für einige Sonderfälle, wie z. B. die Umrechnung einer genehmigten Zahlung in Fremdwährung (Art. 6:121 NBW), die Einziehung einer Fremdwährungsschuld in niederländischem Geld (Art. 6:122 und 123 NBW) oder die Berechnung von Schadensersatz (Art. 6:87 NBW). Art. 6:124 NBW bestimmt den Umrechnungstag für diese Fälle. Darüber hinaus bietet Art. 6:125 NBW die Möglichkeit, eine Entschädigung für einen durch Zahlungsverzug verursachten Währungsschaden zu fordern. Schließlich wird in Art. 6:126 NBW definiert, was unter ‚Wechselkurs‘ zu verstehen ist.

⁵⁵) Die Tatsache, dass bei Geldschulden häufig Zinsen fällig werden, stellt keine Abweichung im Sinne von Art. 6:111 NBW dar. Bei einem Gelddarlehensvertrag beispielsweise hat der Darlehensgeber von Rechts wegen Anspruch auf eine Zinsvergütung (siehe Art. 7:129c und 7:129d NBW), und wenn für die Darlehensdauer dies vertraglich festgelegte Zinsen fällig werden, muss der Betrag von den Parteien festgelegt worden sein. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Regelung der gesetzlichen

bedingte Minderung des realen Wertes einer geschuldeten Geldsumme geht also grundsätzlich zu Lasten des Gläubigers, eine Wertsteigerung zu Lasten des Schuldners⁵⁶). Ein ‚Gesetz‘ im Sinne von Art. 6:111 NBW konnte beispielsweise ein spezielles niederländisches Notstandsgesetz sein, das darauf abzielt, die störenden Folgen der Hyperinflation abzumildern, aber auch Bestimmungen wie Art. 6:258 NBW (unvorhergesehene Umstände; Wegfall der Geschäftsgrundlage).

Der zweite Satz von Art. 1793 Burgerlijk Wetboek a.F. – der Art. 1895 Code Civil entlehnt ist – war weniger klar⁵⁷). Auf jeden Fall betraf er eine Änderung des Metallwerts von Münzen und die Änderung des gesetzlichen Zahlungsmittels durch Währungsreform⁵⁸). Aber regelte diese Bestimmung

Zinsen (Art. 7:129d in Verbindung mit Art. 6:119 und 119a NBW). Diese gesetzliche Regelung gilt übrigens auch für die Verzinsung eines geschuldeten Geldbetrags bei verspäteter Zahlung; in gewissem Sinne können die gesetzlichen Zinsen also auch als ein Instrument angesehen werden, mit dem (teilweise) Inflationsschäden bei verspäteter Zahlung ausgeglichen wurden. All dies ist nicht so sehr eine Abweichung als vielmehr eine Bestätigung des Nennwertprinzips. Denn der Nominalbetrag muss zuzüglich der darauf entfallenden Zinsen zurückgezahlt werden. Die Zinsen sind der Preis, der für Leihgaben gezahlt wird; daher muss der Kreditgeber bei der Festlegung des Zinssatzes die gewünschte Gegenleistung, die erwartete Geldentwertung und andere relevante Faktoren berücksichtigen. Wenn die Summe aus dem Nominalbetrag und den vereinbarten Zinsen aus irgendeinem Grund nicht mit der Geldentwertung Schritt gehalten hat, wird nicht einfach abgewichen vom Nominalprinzip.

⁵⁶) Vgl. C.J. Van Zeven/J.W. Du Pon/M.M. Olthof, *Parlementaire Geschiedenis van het Nieuwe Burgerlijk Wetboek*; Boek 6: Algemeen gedeelte van het verbintenissenrecht, Deventer 1981, 457–458, 972, 975 und 977.

⁵⁷) Art. 1793 BW a.F. wurde zu einer Zeit geschaffen, als in den Köpfen seiner Verfasser vor allem die Widersprüche zwischen Nominal- und Metallwert der Münzen eine Rolle spielten, meint Royer (Fn. 17) 30. Dies erscheint allerdings unwahrscheinlich, denn Inflation war natürlich auch um 1800 nicht unbekannt, man denke an das französische Assignatenproblem, dazu z. B. Gaetgens (Fn. 8) 173ff. Darauf hat bereits J.H.P. Bellefroid, *Geldvorderingen in vreemde munt*, Weekblad van het recht 1922/10923, 4 hingewiesen; vgl. F.J.W. Löwensteyn, *Verbintenissenrechtelijke aspecten van de geldontwaarding*, in: *Preadviezen Broederschap der Notarissen in Nederland*, 1967, 105–106, der nüchtern feststellt, dass die Kaufkraft des Geldes nach jahrhundertelanger Erfahrung Schwankungen unterworfen ist ‚mit einer allgemeinen Tendenz zum Rückgang‘.

⁵⁸) J.C. Voorduin, *Geschiedenis en Beginselen der Nederlandsche Wetboeken*, Teil 5 Utrecht 1838, 373–375 erläutert, dass bei einem Gelddarlehen aus dem Jahr 1865, bei dem die Schuld in norddeutschen Thalern beziffert war, die 1871 nach der Gründung des Deutschen Reiches infolge der Währungsreform von der Mark abgelöst wurden, die Thaler zum Zeitpunkt der Zahlung in Mark umgerechnet werden mussten.

auch die Entwertung einer Währung durch Inflation? Die diesbezügliche Literatur ist geteilter Meinung⁵⁹). Den Anhängern des Nominalismus standen die Anhänger des Valorismus gegenüber, die der Meinung waren, dass eine Geldschuld in einer Höhe zu begleichen sei, die der Kaufkraft des ursprünglichen Betrags entspricht⁶⁰). Der Hoge Raad griff im Mark = Mark-Urteil den zweiten Satz von Art. 1793 Burgerlijk Wetboek a.F. wie folgt auf:

... dass das Gesetz mit dieser letzten Vorschrift die uralte Frage beantwortet, ob unter den oben genannten Umständen der innere – metallische – Wert des vereinbarten Geldes oder sein äußerer – nominaler – Wert zurückgegeben werden muss, eine Frage ganz allgemeiner Art, die bei der Beleihung von inländischem und ausländischem Geld zu ähnlichen Zweifeln und Unsicherheiten geführt hat und die in dem einen Fall ebenso wie in dem anderen gelöst werden musste ...⁶¹).

Der Hoge Raad stellte fest, dass Art. 1793 nicht nur für inländisches Geld, sondern auch für den Verleih von Geld in ausländischer Währung gelte und auch dann, wenn es sich nicht um Münzgeld, sondern um Papiergeld handelt,

„dass die Gründe, die zum Erlass des Artikels 1793 geführt haben, gleichermaßen für Bargeld und Papiergeld gelten und dass die gesetzliche Bestimmung, die sich allgemein mit Schulden aus Geldverleih befasst, in veränderten Zeiten, in denen Papiergeld gesetzliches Zahlungsmittel ist, auch auf Papiergeld angewendet werden muss; dass die Bestimmung über das Risiko bei einer Änderung des Wertes oder der Währung des Geldes daher nicht den Charakter einer eng auszulegenden Ausnahme hat, sondern einen allgemein gültigen Grundsatz erkennen läßt, der für jede Art von Geld gilt, das gesetzliches Zahlungsmittel ist ...“⁶²).

Der Artikel bringe also ein Nominalprinzip von allgemeiner Tragweite zum Ausdruck, und es solle für alle Zahlungsmittel gelten. Die Entwertung aufgrund von Inflation wurde durch den Artikel zu einem Gläubigerrisiko.

⁵⁹) Dazu z.B. F. van der Feltz, *De overeenkomst van verbruiklenening* [diss. Leiden], Leiden 1929, 48ff.; Meijers, *Juridische vragen* (Fn. 47) 186ff.; H.A. van Nierop, *De gevolgen eener munthervorming*, *Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie* 1920, 165ff.; H.A. van Nierop, *De opheffing van den gouden standaard en art. 1793 B.W.*, *Weekblad van het recht* 1931/12357, 1ff.; J.S.G. Scheltema, *Pond, wet en rechter*, *Weekblad van het recht* 1931/12369, 7–8; vgl. F.J. Ballendux, *Geldlening, inflatie en goede trouw*, *Juridische implicaties van portefeuillevorming en efficiënte markten* [diss. Tilburg], Den Haag 1980, 117ff.; C.M.G. ten Raa, *Geldswaarde – schommelingen, nominalisme en geldlening (= Mededelingen van het Juridisch Instituut van de EUR 24)*, Rotterdam 1984, 48ff.

⁶⁰) Z.B. W.C. Mees, *Artikel 1793 van het Burgerlijk Wetboek, Veranderingen in de waarde van het geld*, Wageningen 1932, 11f.; vgl. zum Valorismus Frijsa (Fn. 2) 67f.; Nussbaum, *Das Geld* (Fn. 5) 7; Bettermann (Fn. 18) 15–16; Rosenn (Fn. 2) 57–59; Proctor (Fn. 17) 248f.

⁶¹) HR 2. Januar 1931, NJ 1931/274: Mark = Mark.

⁶²) Ebenda.

Damit stand fest, dass Müller & Co. die in Goldmark ausgedrückte Geldschuld nun in Reichsmark, dem zum Zeitpunkt der Zahlung herrschenden Geld, und im Verhältnis 1 Reichsmark (neu) = 1 Billion Goldmark (alt) zu begleichen hatte. Müller & Co. schuldeten also weniger als den Bruchteil eines Pfennigs.

Der Hoge Raad fährt fort, dass es sich bei Art. 1793 um ein Regelungsgesetz handelt, von dem die Parteien abweichen können. Es sei aber nicht Sache des Gerichts, den geschuldeten Betrag nach billigem Ermessen selbst anzupassen, unter der Voraussetzung

... dass die Bestimmung des Artikels 1793, die das Risiko bei einer Änderung des Wertes oder der Verbreitung der Währung betrifft, keine zwingende, sondern eine ergänzende Rechtsvorschrift ist, da die Parteien nach Artikel 1794 die Möglichkeit haben, sich durch Vereinbarung über diese Bestimmung hinwegzusetzen;

dass eine solche Aufhebung im vorliegenden Fall jedoch nicht feststeht und sich daher die Frage stellt, ob das Gericht in Ermangelung einer gegenteiligen Absicht der Parteien aus Gründen der Billigkeit und von Treu und Glauben befugt ist, die vorgenannte Regel des ergänzenden Rechts des Artikels 1793 in der Weise unangewendet zu lassen, wie es das Gericht getan hat oder wie es von der Partei Van Heerdt beantragt wurde;

dass die Frage zu verneinen ist, dass, weil der Gesetzgeber selbst, mangels eines Parteiwillens in Fällen der Währungsreform, wie sie hier stattgefunden hat, eindeutig bestimmt, wer von den Parteien das Risiko zu tragen hat, sein Wille in dieser Angelegenheit den Parteien als Gesetz dient und das Gericht nicht befugt ist, auf der Grundlage seiner – des Richters – Beurteilung von Billigkeit und Treu und Glauben die Regelung, die der Gesetzgeber unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen als die richtigste und gerechteste Regelung befolgt sehen will, aufzuheben und durch eine andere Regelung zu ersetzen; ...⁶³).

Der Hoge Raad berief sich also darauf, dass er den Gesetzestext nicht einfach außer Kraft setzen kann. Würde das Gericht dies tun, würde es ‚den inneren Wert und die Gerechtigkeit des Gesetzes‘ in Frage stellen, was durch § 11 Wet van 15 mei 1829, houdende algemeene bepalingen der wetgeving van het Koninkrijk [Wet AB; Gesetz über die allgemeinen Vorschriften der Gesetzgebung des Königreichs] seit 1838 ausgeschlossen war:

‚Der Richter muss Recht sprechen, wie es das Gesetz vorschreibt: Er darf auf keinen Fall über den inneren Wert oder die Gerechtigkeit des Gesetzes urteilen.‘

Der Hoge Raad sei nicht bereit, diese Grenze zu überschreiten, auch nicht im Bereich des dispositiven Rechts⁶⁴). Er hob daher das Urteil des Beru-

⁶³) Ebenda.

⁶⁴) Art. 11 Gesetz vom 15. Mai 1829, Staatsblad [Stb.] 1829/28, in Kraft 1. Oktober 1838 (siehe Stb. 1830/41 und Stb. 1838/12). Diese Vorschrift ist immer noch in Kraft,

fungsgerichts auf und bestätigte die für die deutsche Klägerin ungünstige Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts.

3. Rezeption:

In der juristischen Fachliteratur gab es unterschiedliche Meinungen zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs. Einige stimmten zu⁶⁵). Spätere Autoren vertraten auch den Standpunkt, dass sich die Parteien gegen das Risiko einer Abwertung absichern sollten, beispielsweise durch Aufnahme von Indexierungsklauseln⁶⁶). Im Nachhinein scheint diese Kritik verständlich. Es sollte aber bedacht werden, dass Dauerverträge damals oft keinerlei Vorkehrungen gegen die Inflation, wie sie zwischen 1914 und 1924 auftrat, enthielten. Erstens garantierte der Goldstandard lange Zeit Währungsstabilität, zweitens hatte niemand vor 1914 vorausgesehen, dass der Krieg so lange dauern und für die europäischen Mächte so katastrophal sein würde, und drittens auch nicht, dass in Deutschland die eigene Regierung so leichtsinnig eine Hyperinflation auslösen würde. Über Letzteres herrscht weitgehend Einigkeit: In den Augen der niederländischen Juristen war das Vorgehen der Weimarer Regierung – das Anwerfen der Notenpresse – geradezu leichtsinnig. Dem Leidener Professor Meijers zufolge hatte der deutsche Staat 1924 „die Grundlagen des Rechts aufgegeben“⁶⁷). Daraus leitete er jedoch nicht die Schlussfolgerung ab, dass niederländische Gerichte in konkreten Abwertungsstreitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner eine neutrale Haltung

aber die Niederländer nehmen sie nicht mehr so ernst wie vor hundert Jahren. Und seit 1992 ist die Befugnis des Gerichts, in konkreten Fällen die zwischen den Parteien geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen, in Art. 6:248 Abs. 2 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches kodifiziert.

⁶⁵) Z.B. C.M.O. van Nispen tot Sevenaer, *De beteekenis van het algemeen welzijn ten aanzien van privaatrechtelijke verhoudingen*, *Rechtsgeleerd Magazijn* 1937, 288–310, 306ff.; M.H. Bregstein, *Moet den rechter de bevoegdheid toekomen verbintenissen uit overeenkomst op bepaalde gronden, zooals de goede trouw, te wijzigen? Zoo ja, in welke gevallen in hoeverre?* [*preadvies Nederlandse Juristen Verenging* 1936], in: idem, *Verzameld Werk*, Zwolle 1960, 215ff.; vgl. hierzu z.B. W.H. Van Boom, *De Grote Oorlog en het Nederlandse Overeenkomstenrecht, Neutraliteit, Weerstand en Responsiviteit*, *Tijdschrift voor Privaatrecht [TPR]* 2018, 72ff.

⁶⁶) Vgl. z.B. Mr. C. Asser's *Handleiding tot de beoefening van het Nederlandsch Burgerlijk Recht*, 3: *Verbintenissenrecht*, II: *De overeenkomst en de verbintenis uit de wet*, 2. Aufl. bearb. von L.E.H. Rutten, Zwolle 1961, 274–275; ausführlicher Asser's *Handleiding in der 16. Aufl.* bearb. von C.H. Sieburgh, 6: *Verbintenissenrecht*, II: *De verbintenis in het algemeen*, Teil 2, 199ff. (Nr. 196) und III: *Algemeen overeenkomstenrecht*, 413ff. (Nr. 450ff.), Deventer 2021, 2022.

⁶⁷) Meijers, *Juridische vragen* (Fn. 47) 186.

einnehmen sollten⁶⁸). Meijers sprach sich im Gegenteil für eine Anpassung der vertraglichen Schuld aus und lehnte, wie beispielsweise Paul Scholten, das Urteil Mark = Mark ab.

Unter den jüngeren Autoren ist Wouter Snijders (1928–2020) zu nennen, der als Regierungsbeauftragter an der Schaffung des aktuellen Bürgerlichen Gesetzbuchs beteiligt war. Snijders wandte sich entschieden gegen den interventionistischen Ansatz der deutschen Richter. Er kritisierte im Wesentlichen, dass diese Richter an Selbstverherrlichung litten, die Justiz mit einem Haufen Arbeit überlasteten und die Weimarer Regierung ins Chaos stürzten. Snijders zufolge waren Inflationssteuerung und Geldpolitik Sache der Regierung und des Gesetzgebers, nicht der Richter⁶⁹). Er verknüpfte dies mit der Schlussfolgerung, dass Richter eigentlich nicht in Geldschulden eingreifen sollten, die sich aufgrund der Inflation verflüchtigen: Sein Ausgangspunkt war, dass die Inflation vorhersehbar gewesen sei und dass die Parteien sich mit Indexierungs- und Zinsklauseln hätten schützen sollten⁷⁰). Für Snijders

⁶⁸) *Ibid.* 155; E. M. Meijers' Anmerkung zu Mark = Mark, NJ 1931, 281: ‚Diese Aussage verletzt unser Rechtsempfinden und kann nur dazu dienen, unsere Rechtsprechung unbeliebt zu machen. Und das unnötigerweise‘; P. Scholten, *Recht en gerechtigheid* [1932], in: P. Scholten (Hg.), *Verzamelde Geschriften I*, Zwolle 1949, 305: ‚Hätte ich zu urteilen gehabt, hätte ich anders entschieden‘. Sein Sohn G. Scholten, *Het arrest* (Fn. 50) 364ff. verteidigte die Entscheidung des Gerichts, an der er selbst als nebenamtlicher Richter teilgenommen hatte. Bereits M. G. Levenbach, *Iets over de spanning van de kontraktsband bij verandering in de omstandigheden* [diss. Amsterdam UvA], Amsterdam 1923, 200ff. teilte die Auffassung von Meijers und P. Scholten; vgl. nuanciert auch P. W. Kamphuisen, *Depreciatie van vreemde valuta*, *Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie* 1931, 523ff.; Van Nispen (Fn. 65) 306–308.

⁶⁹) W. Snijders, *De betrekkelijke waarde van de wet in euroland* (oratie Amsterdam UvA), Amsterdam 2002, 14; vgl. zu dieser Ansicht auch Van Boom, *De Grote Oorlog* (Fn. 65) 79 Fn. 95.

⁷⁰) Snijders (Fn. 69) 15. Wir fragen uns, ob diese Argumentation völlig schlüssig ist. Wenn die Parteien durch Klauseln in ihren Verträgen die Folgen einer gesetzlich angeordneten Währungsreform gestalten können, warum sollten dann nicht auch die Gerichte in konkreten Vertragsverhältnissen (unter Berufung auf Art. 6:248(2) oder 6:258 NBW) zum gleichen Ergebnis kommen können? Wenn das eine Konkretisierung der Geldpolitik des Gesetzgebers ist, muss es das andere doch auch sein? Teile der Argumentation von Snijders finden sich bei A. S. Hartkamp, siehe seine erste Bearbeitung der Asser-Serie (Fn. 66) 4: *Verbintenissenrecht*, II: *Algemene leer der overeenkomsten* volgens het nieuwe Burgerlijk Wetboek, 7. Aufl. Deventer 1985, 294ff. Hartkamp hat das Thema viel weiter gefasst, er sah mehr Spielraum für die Anwendung von Art. 6:258 NBW im Falle der Abwertung einer ausländischen Währung als im Falle einer inländischen Inflation. Sein Text findet sich jetzt in groben

bedeutete dies, dass die Kritik am Urteil Mark = Mark unberechtigt war⁷¹⁾. Er verwies zustimmend auf die Äußerungen ‚von Regierungsseite‘ während der parlamentarischen Diskussion über das neue Bürgerliche Gesetzbuch. Er meinte damit seine eigenen Äußerungen als Regierungsbeauftragter für das neue bürgerliche Gesetzbuch Nieuw Burgerlijk Wetboek [NBW]: Dort wird angemerkt, dass das Mark = Mark-Urteil nicht so entmutigend sei, wie viele dachten, und dass das deutsche Gericht nicht anders als der Hoge Raad der Nederlanden entschieden hätte⁷²⁾. Die letztgenannte Bemerkung wurde nicht begründet und ist wahrscheinlich falsch. Tatsächlich hätte das deutsche Gericht in Anwendung des Aufwertungsgesetzes 1925 eine Forderung aus einem ungesicherten Gelddarlehen von 125.000 Mark aus dem Jahr 1908 in 125.000 Goldmark und damit Reichsmark umgewandelt, um dem Gläubiger dann im Wege der Aufwertung bis zu 25 % davon in Reichsmark zuzuweisen⁷³⁾. Und hätte es das Aufwertungsgesetz 1925 nicht gegeben, hätte ein

Zügen in Asser/Sieburgh 6–III, 17. Aufl. (Fn. 66) 413ff. L. E. H. Rutten, zuletzt in seiner Bearbeitung von Asser's Handleiding (Fn. 66) 4: Verbintenissenrecht, II: Algemene leer der overeenkomsten, Zwolle 1982, 260 kam nicht über eine Kategorisierung der Rechtsprechung zu Eventualitäten hinaus, in der die Mark = Mark-Entscheidung ohne weiteren Kommentar erwähnt wird.

⁷¹⁾ C. J. Van Zeben/J. W. Du Pon/M. M. Olthof, *Parlementaire Geschiedenis van het Nieuwe Burgerlijk Wetboek*, 3: Vermogensrecht in het algemeen, Deventer 1981, 50.

⁷²⁾ Snijders (Fn. 69) 14–15 weist auf die angebliche Zustimmung deutscher Autoren zu dem Mark = Mark-Urteil hin, nämlich auf A. Nussbaum, *Money in the Law National and International*, Brooklyn 1950, 218, aus dem Snijders seine Argumentation abgeleitet zu haben scheint; vgl. bereits Nussbaum, *Das Geld* (Fn. 5) 124ff., der die Aufwertungsentscheidung des Reichsgerichts (Fn. 20) als willkürlich, als Aneignung gesetzgeberischer Macht und als Zeugnis einer überforderten richterlichen Selbstherrlichkeit kritisierte. Zugleich räumt Nussbaum *ibid.* 128 ein, dass es in dem Urteil strikt um das Verhältnis zwischen Nominalismus und der restriktiven Wirkung von Angemessenheit und Billigkeit geht.

⁷³⁾ Siehe § 2 Abs. 1 bzw. § 63 Abs. 1 Aufwertungsgesetz 1925; F. Schlegelberger/R. Harmening, *Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen* vom 16. Juli 1925, 3. Aufl. Berlin 1925, 231ff.; J. Lehmann /E. Boesebeck, *Kommentar zum Aufwertungsgesetz unter Berücksichtigung des gesamten Aufwertungsrechts*, Stuttgart 1925, 279ff.; R. Michaelis, *Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Recht*, Kommentar zu den Gesetzen vom 16. Juli 1925 über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen und über die Ablösung öffentlicher Anleihen, sowie systematische Darstellung des Aufwertungsrechts außerhalb dieser Gesetze, 2. Aufl. Berlin 1926, 192ff.; Mügel (Fn. 5) 103ff.; L. Quassowski, *Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen* vom 16. Juli 1925 (Aufwertungsgesetz

deutsches Gericht über die Aufwertung im Einzelfall nach § 242 BGB („Treu und Glauben“) entschieden. Das Reichsgericht war angesichts der beispiellosen sozialen und wirtschaftlichen Krise in Deutschland bereit, Treu und Glauben eine viel größere Bedeutung beizumessen als der niederländische Oberste Gerichtshof damals dem ‚guten Glauben‘.

Zudem verkennt die Kritik von Autoren wie Snijders am deutschen richterlichen Aktivismus den beispiellos problematischen gesellschaftlichen Kontext, in dem sich die deutschen Gerichte und der Gesetzgeber gegenüberstanden und der letztlich zu dem gefundenen Kompromiss führte. Natürlich sind Inflationsbekämpfung und Währungspolitik nicht in erster Linie Aufgabe der Judikatur, aber man kann durchaus Verständnis dafür aufbringen, dass die Richter angesichts einer Regierungspolitik, die die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubigern und Schuldern so willkürlich aus dem Gleichgewicht gebracht hatte, ‚etwas tun‘ wollten. Die Glaubwürdigkeit der staatlichen Institutionen war mit der bloßen Währungsreform noch nicht wiederhergestellt. Die aktivistische Haltung der Richter kann daher vielleicht als Versuch verstanden werden, genau das in Gang zu setzen⁷⁴). Dass diese Rechtsprechung in der Tat wenig konsequent sowie schwer anwendbar war und in gewisser Weise ein Palliativum darstellte, ist sicherlich richtig – aber nichts zu tun war keine Option⁷⁵). Durch die niederländische Brille betrachtet war es schwer vorstellbar, was in Deutschland vor sich ging. Obwohl die Niederlande vom Ersten Weltkrieg wirtschaftlich betroffen waren, gingen sie im Vergleich zum Kriegsverlierer gestärkt daraus hervor. Als offene Volkswirtschaft sind die Niederlande zwar von den Handelsströmen von und nach Deutschland abhängig, aber sie hatten vor, während und nach dem Krieg deutschen Parteien überdurchschnittlich viele Kredite gewährt und das aus Deutschland fliehende Kapital mit offenen Armen aufgenommen. Bis in die 1930er Jahre verfügten sie über eine einigermaßen stabile Wirtschaft und einen einigermaßen stabilen Staatshaushalt, dessen Inflationsraten im Vergleich zu Deutschland überschaubar blieben⁷⁶). Kurzum,

nebst dem Ergänzungsgesetz vom 9. Juli 1927 und den Durchführungsverordnungen), 5. Aufl. Mannheim 1927, 458ff.

⁷⁴) Vgl. Feldman (Fn. 8) 803ff.

⁷⁵) Im Übrigen fällt in vielen Entscheidungen vor allem die vom Reichsgericht in Aufwertungsfällen verwendete Formulierung auf. Oft war das Sachurteil an sich nicht revolutionär oder lag offensichtlich außerhalb der Grenzen der richterlichen Kompetenz, siehe die Analyse in M. Klemmer, Gesetzesbindung und Richterfreiheit, Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen während der Weimarer Republik und im späten Kaiserreich, Baden-Baden 1996, 126ff., 426ff.

⁷⁶) Aus J.L. van Zanden, Een klein land in de 20e eeuw, Economische ge-

es war für den Hoge Raad im Jahr 1931 ‚leicht‘, sich an den Wortlaut des Vertrags zu halten, weil es kaum gesellschaftlichen Druck gab, eine aktivere Haltung einzunehmen⁷⁷⁾. Dass Frau Van Heerdt mit einer wertlosen Forderung dand, wurde als bedauerlich, aber auch als selbstverständlich hingenommen.

Nach heutigen Maßstäben ist die Haltung von Snijders auch in anderer Hinsicht nicht ohne weiteres haltbar. Ein Vertrag nach niederländischem Recht unterliegt Artikel 6:258 NBW und damit der richterlichen Befugnis, eine Geldschuld zu ändern, wenn die unveränderte Aufrechterhaltung der Geldschuld nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit unzumutbar ist^{78,79,80)}. Dass der Hoge Raad zum Zeitpunkt des Mark = Mark-Urteils keinen Raum für die Anwendung der einschränkenden Wirkung von Angemessenheit und Billigkeit auf Fälle unvorhergesehener Umstände sah, mag richtig sein, aber das Bürgerliche Gesetzbuch gab und gibt diesen Raum ausdrücklich vor, und Snijders wusste das offensichtlich. Wir sind daher geneigt, seine Position in einen Aufruf zur vorsichtigen Anwendung von Artikel 6:258 NBW in Fällen wie Mark = Mark umzudeuten. So verstanden, lässt sich Snijders‘ Position besser in die Systematik des NBW 1992 einordnen, das er selbst mitgestaltet hat.

schiedenis van Nederland 1914–1995, Utrecht 1997, 128ff.; Paul Moeyes, Buiten Schot, Nederland tijdens de Eerste Wereldoorlog 1914–1918, 2. Aufl. Utrecht 2014, 423ff.

⁷⁷⁾ Die Richter in anderen Ländern taten sich schwerer damit. Manchmal entschieden sie nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit, dass die unveränderte Aufrechterhaltung der Geldschuld in einer wertlos gewordenen Währung unzumutbar sei, manchmal nicht; siehe z. B. Oosterhuis (Fn. 20) 67ff. *Ibid.* 79 weist er zu Recht darauf hin, dass sich in Ländern, die irgendwann einmal eine Hyperinflation erlebt hatten, die Eventualitätslehre schneller entwickelt zu haben scheint als anderswo, etwa in den Niederlanden.

⁷⁸⁾ Vgl. Van Zeben/Du Pon/Olthof (Fn. 56) 457–458.

⁷⁹⁾ Siehe z. B. HR 18. Januar 1926, NJ 1926/203: Stork vs. NV Haarlemsche Kaatoenmaatschappij (Sarong); HR 19. März 1926, NJ 1926/441: NV Textielfabriek Holland vs. NV Tattersall & Holdworth Machinefabrieken en Magazijnen De Globe & the English Company of Commerce Butterworth & Dickinson Ltd in Burnley, England (Webstühle); HR 9. Februar 1923, NJ 1923/676; vgl. dazu W. H. van Boom, *The Great War and Dutch contract law – resistance, responsiveness and neutrality*, *Comparative Legal History* 2014, 303ff.

⁸⁰⁾ Asser’s handleiding (Fn. 66) 2: Rechtspersonenrecht, IV: Effectenrecht, 2. Aufl. bearb. von V. P. G. de Serière, Deventer 2023, 216–219 (Nr. 167); Bierens, Geld (Fn. 3) 17–18.

IV. *Lex monetae*, *lex contractus* und öffentliche Ordnung

In diesem Abschnitt verorten wir das Mark = Mark-Urteil im Kontext des internationalen Privatrechts. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Kontext in dem Gerichtsverfahren selbst keine große Rolle spielte; es soll aber gezeigt werden, dass sich Gläubiger wie Van Heerdt in einem ‚Vakuum der Rechtsordnungen‘ befanden.

Als Müller und Köppern einen Vertrag schlossen, galt die klassische völkerrechtliche Abgrenzung der Rechtsordnungen: Was nach deutschem Recht zu beurteilen war, wurde nach deutschem Recht beurteilt, und die niederländische Rechtsordnung respektierte das Ergebnis, sofern es nicht gegen die niederländische öffentliche Ordnung verstieß. Die besondere Schwierigkeit bei der Mark = Mark-Klage bestand darin, dass der Vertrag zwar niederländischem Recht unterlag, die Zahlung aber nicht in Gulden, sondern in deutscher Währung erfolgen sollte. Es gab also mindestens zwei Rechtssysteme, die auf Fragen der Wiedervereinigung und Aufwertung angewendet werden konnten. Im Einzelnen handelte es sich um die *lex monetae*, das auf eine bestimmte Währung anwendbare Recht, und die *lex contractus* (oder *lex causae*), das Recht, das die Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Gläubiger regelt⁸¹). Die *lex monetae* drückt den internationalen Respekt vor der nationalen Staatsgewalt aus: Ein Staat, der eine Währung einführt, sollte die Freiheit haben, diese auch zu ersetzen, ihren Nennwert zu ändern, ihr Goldgewicht zu ändern oder jeglichen Metallwert zugunsten eines rein nominalen, treuhänderischen Wertes aufzugeben usw.⁸²). Die *lex monetae* ist also mit dem Recht des Souveräns verbunden, seine eigene Währung zu gestalten und zu ersetzen, zu bestimmen, was gesetzliches Zahlungsmittel ist und was nicht, und sogar mit der Befugnis, eine souveräne Wirtschaftspolitik zu betreiben, die zu einer erheblichen Inflation führt⁸³). Stattdessen drückt die

⁸¹) Aus der Literatur zu diesem Thema siehe G. Walker, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. Wien 1922, 367ff.; E. Rabel, The Conflict of Laws – A Comparative Study, 3: Special Obligations, Modification and Discharge of Obligations, Ann Arbor 1950, 32ff.; Proctor (Fn. 17) 355ff., Ziff. 13.01ff. Manchmal ist auch die *lex loci solutionis* relevant, das Recht des Staates, in dem die Zahlung erfolgen soll – vgl. heutzutage Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO 593/2008, der die Anwendung der ‚vorrangigen zwingenden Vorschriften‘ oder Prioritätsregeln des Erfüllungsstaates erlaubt; vgl. Rabel *op. cit.* 41–43.

⁸²) Zur *lex monetae* z.B. Proctor (Fn. 17) 354–362 Ziff. 13.4ff.

⁸³) So Proctor (Fn. 17) 356 Ziff. 13.04 und 492f. Ziff. 19.01ff.; vgl. W.A.K. Rank, Europarikelen: consequenties van uittreding uit de euro voor in euro's luidende verbintenissen, Maandblad voor Vermogensrecht 2017, 292–294. Es besteht ein Zusammenhang mit Strafvorschriften, die es Schuldnern untersagten,

lex contractus das Rechtsverhältnis aus, das zwischen den Parteien besteht. Bei Vertragsbeziehungen mit grenzüberschreitender Dimension ist die Kollisionsautonomie, also die Rechtswahl, von zentraler Bedeutung⁸⁴). Eine *lex monetae* kann von den Parteien nicht gewählt werden, wohl aber das Recht, dem ihr Vertrag unterliegt. Dies war auch zur Zeit von Mark = Mark weitgehend akzeptiert⁸⁵). Die Parteiautonomie des internationalen Privatrechts erlaubte es den Parteien damals, und auch heute noch, beispielsweise die Anwendbarkeit des niederländischen Rechts zu wählen. Die Vertragsfreiheit des niederländischen Rechts erlaubt es den Parteien, selbst zu bestimmen, dass die Geldschuld aus dem Vertrag in einer anderen Währung als der niederländischen bezahlt werden soll⁸⁶).

Die Rollenverteilung zwischen der *lex monetae* und der *lex contractus* ist wie folgt: Die Zwangsvollstreckung selbst unterliegt der *lex monetae* und die

Geldschulden in einer anderen als der als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten Währung zu bezahlen, z. B. Art. 19ff. Muntwet 1901, Stb. 1901/132. Da dort nur von Münzen die Rede war, wurde bald angenommen, dass dieses Gesetz nicht für die Zahlung in Papiergeld galt; vgl. J. Kusters, *Het internationale burgerlijk recht in Nederland*, Haarlem 1917, 808–809.

⁸⁴) Vgl. dazu z. B. F. Vischer, *Internationales Vertragsrecht*, Die kollisionsrechtlichen Regeln der Anknüpfung bei internationalen Verträgen, Bern 1962, 21ff.

⁸⁵) Siehe HR 13. Juni 1924, NJ 1924/859: *Dampftrawler Nicolaas*; und zu diesem Thema J. E. J. T. Deelen, *Rechtskeuze in het Nederlands internationaal contractenrecht*, Een jurisprudentie-onderzoek [diss. Amsterdam UvA], Amsterdam 1965, 10ff.; HR 13. Mai 1966, ECLI:NL:HR:1966:AB4654, NJ 1967/3: *Alnati*.

⁸⁶) Für eine Zahlung in den Niederlanden sieht Art. 6:121 Abs. 1 NBW derzeit vor, dass der Schuldner grundsätzlich die Wahl hat, die vereinbarte Währung oder den Gegenwert am Zahltag in niederländischer Währung zu leisten. Art. 6:121 Abs. 2 NBW schränkt ein: es sei denn, aus Gesetz, Gewohnheit oder Rechtsakt ergibt sich, dass die Zahlung tatsächlich nur in der vereinbarten Währung erfolgen kann; für den Tag des Umrechnungskurses siehe Art. 6:126 jo 124 NBW. Nach altem Recht wurde angenommen, dass etwas Ähnliches galt, so z. B. Kusters (Fn. 83) 807–808; Asser's *Handleiding* (Fn. 66) 3: *Verbintenissenrecht* – I: *de verbintenis*, 1. Aufl. bearb. von P. A. J. Losecaat Vermeer, Zwolle 1939, 218–219; Royer (Fn. 17) 21, 39; D. van Eck, *Juridische aspecten van geld, Valutaprobleem bij dekolonisatie*, Deventer 1970, 230; vgl. ferner *Contractenrecht* (Loseblatt Ausgabe; alt) VI Nr. 2907 (W. A. K. Rank). Als Quelle wird HR 4. April 1929, NJ 1929/916 genannt, was aber streng genommen nicht richtig ist, da dieses Urteil nur wahlweise ausländische oder niederländische Währung verlangt; vgl. Rb. Amsterdam 15. Juni 1928, NJ 1930/754. Die Verwendung von Fremdwährung oder Goldklauseln als Rechnungseinheit für Hypothekenschulden wurde vom Gesetzgeber sogar insoweit eingeschränkt, als die Schuld in den Hypothekenurkunden auf einen absoluten Höchstbetrag lauten musste, siehe Art. 1221 BW a.F.

Aufwertung, wie sie durch das Aufwertungsgesetz realisiert wurde, unterliegt der *lex contractus*. Bei der Aufwertung handelte es sich nicht um eine Währungsfrage, sondern um die Begradigung des durch die Hyperinflation aus dem Gleichgewicht geratenen Rechtsverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger. Ob dies der Fall war, richtete sich nicht nach dem auf die Währung anwendbaren Recht, sondern nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Recht⁸⁷⁾. Als die Richter selbst Geldschulden neu bewerteten, geschah dies nicht, um in das staatliche Geldmonopol einzugreifen, sondern in das konkrete vermögensrechtliche Verhältnis zwischen den Vertragspartnern. So gesehen ist das Aufwertungsgesetz 1925 also nicht Teil der *lex monetae*, sondern der *lex contractus*. In dem Fall Mark = Mark, in dem das Gelddarlehen in deutscher Währung zurückzuzahlen war, der Vertrag aber niederländischem Recht unterlag, war zwar die zu zahlende Währung durch deutsches Recht (die Währungsreform) bestimmt (*lex monetae*), nicht aber die Aufwertung (*lex contractus*).

Wenn allerdings auf eine Klage die *lex contractus* nach deutschem Recht anzuwenden war, sah die Rechtslage nach mehreren niederländischen Urteilen anders aus⁸⁸⁾. Denn dann waren die niederländischen Gerichte in der Regel bereit, die materiellen Normen des deutschen Aufwertungsgesetzes von 1925 anzuwenden, selbst wenn dieses mit dem Grundsatz des Nominalismus in Konflikt geriet. Die niederländische Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung wurde nur in einem einzigen Urteil berücksichtigt⁸⁹⁾:

⁸⁷⁾ So bereits F. A. Mann, *The Legal Aspect of Money*, with special reference to comparative and private international law, 1. Aufl. Oxford 1938, 200–203, 207–208; Rabel (Fn. 81) 34–35.

⁸⁸⁾ Siehe z. B. Rb. Maastricht 28. November 1929, NJ 1930/593 und Rb. Maastricht 15. Mai 1930, NJ 1931/33 bei R. van Rooij, *De positie van publiekrechtelijke regels op het terrein van het internationaal privaatrecht* [diss. Leiden], Groningen 1976, 202; Rb. Breda 18. November 1930, NJ 1930/1644 (kein Konflikt mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten oder mit Vernunft und Gerechtigkeit). Der Beitrag „Aufwertung van Duitsche marken“ (Fn. 22) sagte bereits 1926 anhand eines Schweizer Beispiels voraus, dass es in diese Richtung gehen würde; vgl. auch die Goldklausel-Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bei Van Rooij *op. cit.* 19ff., Zusammenfassung *ibid.* 201; siehe jedoch die gegenteilige Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts in Den Haag (Rb. Den Haag 15. März 1928 (Mark = Mark), bekannt aus Hof Den Haag 4. November 1929 (beide Fn. 51); dazu Scholten, *Het arrest* (Fn. 50) 367ff., dass die Aufwertung in Deutschland von einer eigens dafür eingerichteten Behörde, der Aufwertungsstelle, vorgenommen werden könne.

⁸⁹⁾ Zum Schutz der öffentlichen Ordnung durch richterliche Ausnahme (der kollisionsrechtliche Ordre-public-Vorbehalt) siehe z. B. J. Koster/C. W. Dubbink, *Algemeen Deel van het Nederlandse Internationaal Privaatrecht*, 2. Aufl. Haarlem

Das Bezirksgericht Amsterdam entschied 1928, dass die Berufung auf das Aufwertungsgesetz 1925 in einem Kreditvertrag nach deutschem Recht vor einem niederländischen Gericht gegen den im niederländischen Recht verankerten Grundsatz der Vertragsfreiheit verstoße und dass die Rückwirkung des Gesetzes ein im niederländischen Recht unbekanntes Rechtsinstitut sei und daher nicht anerkannt werde⁹⁰).

In den Niederlanden war die öffentliche Ordnung also nicht durch das deutsche Recht gefährdet, aber das deutsche Recht hatte umgekehrt Auswirkungen durch ausländisches Recht zu befürchten, z. B. : Das Reichsgericht war der Auffassung, dass das Aufwertungsgesetz 1925 in Deutschland zur öffentlichen Ordnung gehörte. 1926 weigerte sich das Reichsgericht, ein dänisches Urteil anzuerkennen. Das dänische Gericht hatte nämlich nicht das Aufwertungsgesetz 1925 angewendet, sondern den Grundsatz des Nominalismus. Es ging um eine Geldforderung, die mit einer Hypothek auf ein Grundstück in Nordschleswig gesichert war, jenem Teil Schlesiens, der nach der Volksabstimmung von 1920 von deutschen in dänische Hände zurückgefallen war. Mit Urteil vom 5. November 1924 hatte das dänische Gericht dem Schuldner gestattet, die Geldschuld in Papiermark zu begleichen, und den Gläubiger aufgefordert, bei der Löschung der Hypothek mitzuwirken. Dieser lebte in Deutschland und zog dort vor Gericht. Die Frage war, ob dieses dänische Urteil in Deutschland vollstreckt werden konnte. Das Reichsgericht entschied, dass dies nicht der Fall sei: Der Mark = Mark-Ansatz des dänischen Gerichts nehme dem Gläubiger das Recht auf die Rückzahlung in „sittlich verwerflicher Weise“ und widerspreche zudem dem Zweck des deutschen Rechts, die „Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens“ zu wahren; das deutsche Recht beziehe sich lediglich auf § 242 BGB („Treu und Glauben“), der, so das deutsche Gericht, seit der Auf-

1962, 371. Bei der Beurteilung ausländischen Rechts zur Bekämpfung von Goldklauseln kam dies bemerkenswerterweise manchmal vor: Eine Goldklausel in einem Vertrag nach US-amerikanischem Recht war nach US-amerikanischem Recht nichtig und daher nicht durchsetzbar, aber das niederländische Gericht entschied im März 1936, dass die Nichtigkeit nach US-amerikanischem Recht mit der niederländischen Rechtsordnung (als *lex loci solutionis*) kollidierte, in der die Vertragsfreiheit und damit die vertragliche Bindung der Parteien an ihre Vereinbarung Vorrang hatte, siehe HR 13. März 1936, NJ 1936/280, HR 28. April 1939, NJ 1939/895; dazu z. B. Deelen (Fn. 85) 173ff. Wenn die Zahlung in den USA erfolgen musste, stand die auf der *lex contractus* beruhende Nichtigkeitssanktion nicht im Widerspruch zur niederländischen öffentlichen Ordnung, so HR 13. März 1936, NJ 1936/281 und HR 11. Februar 1938, NJ 1938/787; siehe Kusters/Dubbink (Fn. 89) 365; Rabel (Fn. 81) 36–37.

⁹⁰) Rb. Amsterdam 10. Dezember 1928, NJ 1929/125.

wertungsentscheidung vom November 1923 die Grundlage für das Recht auf Aufwertung bilde⁹¹).

V. Der Untergang des Goldstandards und die Auswirkungen auf Goldklauseln

Die Schlussfolgerung aus dem oben Gesagten ist, dass die klassische Abgrenzung der Rechtsordnungen nach logischen Gesichtspunkten in Mark = Mark zu einem leicht verzerrten Ergebnis für den Gläubiger führte. Natürlich gab es im niederländischen Recht kein Aufwertungsrecht, wie es Deutschland eingeführt hatte, denn die niederländische Kaufkraft war in den meisten Fällen kein Thema. Gerade Geschäfte mit internationaler Dimension – wie Van Heerdt vs. Müller – zeigten die Grenzen der klassischen Abgrenzung auf. Natürlich hätten auch nach niederländischem Recht Treu und Glauben, Angemessenheit und Billigkeit, in dieser Hinsicht als ‚Lückenfüller‘ berücksichtigt werden können. Ein naheliegender Gesichtspunkt, unter dem Mark = Mark verstanden werden kann, ist also das Fehlen einer international anerkannten Doktrin der unvorhergesehenen Umstände (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Eine solche Lehre hätte dem Gericht zumindest die Möglichkeit gegeben, den Grundsatz des Nominalismus zu durchbrechen.

Bekanntlich war der Hoge Raad noch nicht so weit gegangen. Er vertrat nämlich die in dieser Zeit weit verbreitete Auffassung, dass die Einrede des guten Glaubens, d. h. die einschränkende Wirkung von Angemessenheit und Billigkeit, weder die von den Parteien vereinbarten genauen Verpflichtungen noch gesetzliche Bestimmungen, selbst wenn es sich um Ordnungsrecht handelt, berühren konnte^{92, 93}). Die unteren Gerichte gingen damals oft in eine andere Richtung, wie im Fall der Frage Mark = Mark. Der Hoge Raad erkannte offenbar erst infolge der Umstürze durch die Krisenjahre, des Zwei-

⁹¹) RG 25. Juni 1926, VI 70/26, RGZ 114/171. Das Urteil stieß auch in den Niederlanden auf Interesse; siehe ‚Aufwertung‘ van Duitse Marken (Fn. 22) 4 und W.A.M. Cremers, Aufwertung in het internationaal privaatrecht, Weekblad van het recht 1927/11633, 7–8. Wir würden die Entscheidung des Reichsgerichts wahrscheinlich als Anwendung des kollisionsrechtlichen Ordre-public-Vorbehalts einstufen.

⁹²) Siehe die Nachweise in Fn. 78; ferner die Verweise bei Van Boom, De Grote Oorlog (Fn. 65) 74ff.

⁹³) Siehe die Übersicht über die Rechtsprechung in LBW Contractenrecht (alt) VI, Nr. 2527a und 2527b (W.A.K. Rank). Meijers, Juridische vragen (Fn. 47) 153ff. und E.M. Meijers, De grenzen der toepasselijkheid van art. 1374, 3e lid B.W., Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie 1926, 38ff. haben bereits auf diese Rechtsprechung hingewiesen.

ten Weltkriegs und des Beginns der Ausarbeitung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs NBW die volle einschränkende Wirkung von Angemessenheit und Billigkeit. Erst ab den 1960er Jahren bildete die einschränkende Wirkung von Angemessenheit und Billigkeit einen eigenständigen Prüfungspunkt und erst noch später kam ihnen ihre Funktion bei unvorhergesehenen Umständen zu⁹⁴).

Interessant ist jedoch, dass der niederländische Gesetzgeber 1936, nur 5 Jahre nach dem Mark = Mark-Urteil, der Aufhebung vertraglicher Bestimmungen zustimmte. Dies hatte mit anderen Ereignissen in jenen Jahren zu tun, die erhebliche Auswirkungen auf die Niederlande und deren Rechtssystem hatten. Während die durch die deutsche Hyperinflation von 1923 ausgelöste Störung an dem Land vorbeiging, konnte man das von dem Börsenkrach von 1929, der darauffolgenden Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre und dem damit einhergehenden Niedergang des Goldstandards nicht behaupten.

Als der Hoge Raad 1931 Mark = Mark urteilte, glaubten viele noch fest an den Goldstandard. Die niederländischen Politiker hielten noch an ihm fest, als die wichtigsten Handelspartner ihn bereits aufgegeben hatten. Der Gulden blieb zuletzt die einzige Währung, die an den Goldstandard gebunden war, während die anderen Währungen längst abgewertet worden waren⁹⁵). Die Befürworter der Abwertung wiesen darauf hin, dass das Festhalten am Goldstandard den Gulden verteuerte: Der Wechselkurswert des Guldens war im Vergleich zu Währungen, die nicht mehr an den Goldwert gebunden waren, hoch; das führte zu einem Rückgang der Exporte niederländischer Produkte und sogar zu einer Deflation⁹⁶). Das Festhalten am Goldstandard verstärkte die wirtschaftliche Misere der Krisenjahre in den Niederlanden⁹⁷).

⁹⁴) HR 19. Mai 1967, NJ 1967/261: Saladin/Hollandsche Bank-Unie N.V. und HR 16. Dezember 1977, NJ 1978/156: Algemeen Ziekenfonds Drenthe/Platteland Zwolle und HR 27. April 1984, NJ 1984/679: Nationale Volksbank NV vs. Helder.

⁹⁵) Dazu R.T. Griffiths, *The Netherlands and the Gold Standard 1931–1936*, A Study in policy formation and policy, Amsterdam 1987, 193ff.

⁹⁶) *Ibid.* 19ff., 139ff.

⁹⁷) Nach dem Ersten Weltkrieg hatten die Niederlande bis zum April 1925 alle Anstrengungen unternommen, um den Goldstandard wieder herzustellen, aber der Preis dafür war ein extrem sparsamer Staatshaushalt – eine Politik, die auch in der 30er-Jahre beibehalten wurde; siehe z. B. E.H. Kossman, *De Lage Landen 1780–1980, Twee eeuwen Nederland en België*, 2: 1914–1980, 8. Aufl. Amsterdam 2012, 123–125; A. van Schaik, *Crisis en protectie onder Colijn, Over de economische doelmatigheid en maatschappelijke aanvaardbaarheid van de Nederlandse handelspolitiek in de jaren dertig* [diss. Amsterdam VU], Alblasterdam 1986, 175ff.;

Die Gegner sahen in einer Abwertung aber buchstäblich den Anfang vom Ende: Sie würde nicht nur das Geld sofort entwerten, sondern auch jegliche Haushaltsdisziplin zunichte machen⁹⁸). Längerfristig könnte die Entkoppelung also zu großen Finanzierungsproblemen führen. Als die Niederlande das letzte Land waren, das noch am Goldstandard festhielt, musste die niederländische Regierung feststellen, dass der Goldstandard nicht mehr haltbar war, und gab ihn am 26. September 1936 auf⁹⁹).

Bei internationalen Finanztransaktionen war es nicht unüblich, Zahlungsverpflichtungen an eine verlässliche Werteinheit wie Gold zu binden. Die Zahlungsverpflichtung wurde dann durch eine Goldklausel als ein Gewichtsbetrag in Gold einer bestimmten Qualität ausgedrückt, der am Zahlungstag im Gegenwert einer nationalen Währung zu begleichen war¹⁰⁰). Goldklauseln wurden manchmal sogar bei nicht grenzüberschreitenden Transaktionen verwendet, wenn man die Instabilität der eigenen Währung fürchtete¹⁰¹). Solche Goldklauseln schadenen kaum den an den Goldstandard

J. L. van Zanden, *De dans om de gouden standaard, Economisch beleid in de depressie van de jaren dertig* (oratie Amsterdam VU), Amsterdam 1988; R. Schuurman, *Jaren van opgang, Nederland 1900–1930*, Amsterdam 2000, 235–237. Darüber hinaus bestand die paradoxe ‚Ernte‘ dieser Politik in einer beispiellosen Zunahme staatlicher Eingriffe in die Marktmechanismen und die Existenzsicherung, siehe Kossmann *op. cit.* 128–130; vgl. zu den daraus resultierenden Krisengesetzen C. J. H. Jansen, *De crisis van de jaren dertig van de vorige eeuw en het Nederlandse privaatrecht*, Rechtsgeleerd Magazijn Themis 2022, 53ff.; und C. J. H. Jansen, *De Crisispachtwet van 1932, de contractsvrijheid en de eigenaarsvrijheid*, Tijdschrift voor Agrarisch Recht 2022, 29ff.

⁹⁸) Zahlreiche Gelehrte vertraten die Ansicht, dass eine Abwertung des Guldens auf lange Sicht unklug sein würde. Meijers und Van Nierop gehörten zu dieser Gruppe, siehe C. J. H. Jansen, Hendrik Abraham van Nierop (1881–1976): Ongeluk- kig Amsterdams bankier en arbeidszaam rechtswetenschapper, in: B. A. Schuij- ling/M. van Wingerden/P. M. P. Frenken (Hgg.), *Het bancaire belang, opstellen aangeboden aan mr. ing. H. J. Damkot*, Deventer 2023, 9–10.

⁹⁹) Siehe den königlichen Erlass (Koninklijk Besluit) vom 26. September 1936, Stb. 1936/52, ratifiziert durch Gesetz vom 30. September 1936, Stb. 1936/101. Das Ergebnis war eine 25-prozentige Abwertung, siehe z. B. Fischer *et al.* (Fn. 5) 1057.

¹⁰⁰) Zu Goldklauseln z. B. Mann (Fn. 87) 91ff.; Rosenn (Fn. 2) 132ff.; Proctor (Fn. 17) 323ff. Ziff. 11.05ff.; zu Goldklauseln und Geld-/Wert-/Frankklauseln (die den Poincaré-Franc als Standard verwenden) u. a. z. B. W. A. K. Rank, *Geld, geldschuld en betaling* [diss. Leiden], Deventer 1996, 129–131; für eine Umrechnung in Sonderziehungsrechte [SZR] des IWF und anschließend in die niederländische Währung siehe das Gesetz über die Umrechnung von in Gold ausgedrückten Rechnungseinheiten 1981, Stb. 1981/295.

¹⁰¹) Vgl. Van Nierop, *De gevolgen* (Fn. 59) 205.

gebundenen Währungen und waren daher zulässig¹⁰²). In Ländern, in denen eine solche Bindung nicht bestand oder aufgegeben worden war, konnten Goldklauseln mit der staatlichen Autorität in Konflikt geraten; schließlich bestimmte der Staat, was gesetzliches Zahlungsmittel war und was nicht¹⁰³). In Frankreich beispielsweise wurde bei Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges (1870–1871) der Goldstandard und damit die Umtauschbarkeit von Geld in Gold aufgegeben: Gläubiger mussten sich fortan mit Banknoten der Banque de France begnügen¹⁰⁴), die Cour de Cassation erklärte vertragliche Goldklauseln für sofort nichtig, da sie gegen die Staatsgewalt und damit gegen die öffentliche Ordnung verstießen¹⁰⁵). Dieses Muster trat in weiteren Ländern auf; in den Ländern, die seit 1914 den Goldstandard verließen, und in den Krisen Jahren wurden vertragliche Goldklauseln vom Gespenst der Nichtigkeit verfolgt^{106,107}). In den Niederlanden kam die Diskussion erst nach 1930 auf.

¹⁰²) Ganz allgemein stellen schwache Währungen die staatliche Autorität und letztlich die Demokratie in Frage. In einer Welt, in der der Wert von Währungen durch Wechselkurse bestimmt wird und Währungen daher auch ins Bodenlose fallen können, gerät die staatliche Autorität unter Druck. In solchen Fällen kann es zu einer Spirale aus Flucht in sichere Währungen, Einführung strenger Devisenkontrollen, staatlich verordneten Wechselkursen und dem Entstehen von Schwarzmärkten kommen, auf denen zuverlässige Fremdwährungen dominieren.

¹⁰³) Die nationale Währung ist wie die Nationalflagge (so René Demogue) ein Symbol der staatlichen Geldhoheit, schreibt A. Nussbaum, Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes, Goldklauseln und andere Abreden zur Minderung des Valutarisikos, Berlin 1928, 17; vgl. schon Nussbaum, Das Geld (Fn. 5) 14.

¹⁰⁴) Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 1870 legt fest: Ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes werden von Regierungen und Privatpersonen nur die Banknoten der Banque de France als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert.

¹⁰⁵) Cour de Cassation 11. Februar 1873, Bull. civ. N. 16, siehe Nussbaum, Vertraglicher Schutz (Fn. 103) 11–12; Rosenn (Fn. 2) 135. Erst 1962 gab die französische Rechtsprechung die Auffassung auf, dass Goldklauseln nichtig seien. Zuvor hatte sich eine ähnliche Diskussion in den USA abgespielt, siehe z. B. J. P. Dawson, The Gold Clause Decisions, Michigan Law Review 1935, 674; Rosenn (Fn. 2) 135.

¹⁰⁶) Die Goldklauseln wurden z. B. vom Deutschen Bundesrat am 28. September 1914 rückwirkend per 31. Juli 1914 aufgehoben, Zahlungen in Gold wurden verboten und die Annahme von Zahlung in Papiermark zur Pflicht gemacht, vgl. RG 18. Dezember 1920, V 278/20, RGZ 101/141 und 11. Januar 1922, V 152/21, RGZ 103/384. Im Übrigen war es auch danach noch zulässig, als Zahlungsstandard die Goldklausel zu vereinbaren, vgl. RG 24. Mai 1924, V 1/24, RGZ 108/176; vgl. Van Nierop, De gevolgen (Fn. 59) 205. In den 1930er Jahren, als der Goldstandard in vielen Ländern wieder aufgegeben wurde, wurde die Klausel auch in Ländern wie den USA verboten (1933), vgl. Rosenn (Fn. 2) 136.

Das niederländische Gesetz über die Goldklausel 1937¹⁰⁸) erklärte rückwirkend Goldklauseln in einer Reihe von Verträgen einschließlich Gelddarlehensverträgen, die vor dem 26. September 1936 (dem Tag der Aufgabe des Goldstandards) geschlossen worden waren, für nichtig, sofern es sich um Klauseln ohne internationale Komponente handelte¹⁰⁹). Die Überlegung des Gesetzgebers war, dass der Ausstieg Gläubigern, die sich auf eine Goldklausel berufen konnten, einen unverdienten Vorteil bringen würde: Schließlich war das inländische Preisniveau gleich geblieben, und die Berufung auf die Klausel konnte nun eine ‚störende Wirkung auf den inländischen Wirtschaftsverkehr‘ haben¹¹⁰). Die Regierung griff daher ein:

„Die Regierung verkennt nicht, dass gemäß Artikel 1374 des Bürgerliches Gesetzbuches rechtmäßig geschlossene Verträge – zu der nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs auch die Goldklauseln gehören – für die Parteien rechtmäßig sind. Diese Regel, die den Vertragsparteien in Bezug auf ihre gegenseitigen Beziehungen zugestanden wird, hindert den Gesetzgeber jedoch nicht daran, bestimmte Verträge oder Vertragsklauseln außer Kraft zu setzen, wenn diese aufgrund besonderer Umstände dem öffentlichen Interesse abträglich wären. Und

¹⁰⁷) Siehe z.B. Van der Feltz (Fn. 59) 59; P.B. Libourel, *Het vraagstuk der goud-clausule in Nederland*, Den Haag 1932; W.J.C. Bijvoet, *De goudclausule en het recht*, Nijmegen 1932.

¹⁰⁸) Das Gesetz über die Goldklausel (*Wet op de Goudclausules*) 1937, Stb. 1937/204, in Kraft 28. Mai 1937 (rückwirkend per 26. September 1936), ist offiziell bis heute in Kraft, aber *de facto* totes Recht. Die Formulierung lässt offen, ob es nur für Verpflichtungen gilt, die durch Vertragsabschlüsse vor dem 26. September 1936 entstanden waren und nach diesem Datum beglichen werden sollten, oder auch für Zahlungen vor diesem Datum; vgl. P.W. Kamphuisen, *De wet op de goudclausule 1937*, *Maandblad voor accountancy en bedrijfshuishoudkunde* 1937, 124.

¹⁰⁹) Zur Definition des internationalen Bezugs siehe J. Gabriëls, *Het ontwerp van wet op de goudclausules 1936*, *De Naamlouze Vennootschap* 1937, 294; Kamphuisen (Fn. 108) 123–124.

¹¹⁰) Parlamentarische Protokolle der Zweiten Kammer, *Handelingen II* 1936/37, 283, Nr. 1–3, 2. Bezüglich der Abkommen mit internationalen Komponenten argumentierte die Regierung wie folgt: Wenn der Schuldner im Ausland wohnt und dort einen nach der Goldklausel berechneten Betrag in holländischen Gulden zahlen muss, wird er nicht stärker belastet unter der Annahme, dass die dortige Währung in der jüngsten Vergangenheit nicht gegenüber Gold abgewertet wurde. Er besorgt sich dann mit seiner heimischen Währung die Anzahl (abgewerteter) Gulden, die er zur Zahlung benötigt. Wenn der Gläubiger im Ausland ansässig ist und in Gulden bezahlt wird, wird er durch die Goldklausel auch nicht begünstigt: Er erhält zwar mehr abgewertete Gulden, kann aber den erhaltenen Betrag in den gleichen Betrag an Fremdwährung umtauschen wie zuvor. Offensichtlich war die Annahme, dass die Fremdwährung immer noch an den Goldwert gekoppelt ist, zu diesem Zeitpunkt sehr theoretisch geworden.

wenn der Staat aus den oben genannten Gründen feststellt, dass die Einhaltung der Goldklauseln zugunsten der Gläubiger in bestimmten Fällen tatsächlich zu einem Ungleichgewicht bei den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien führen und sich somit wirtschaftlich und sozial störend auswirken würde, ist es seine Pflicht, einzugreifen und die störende Wirkung zu stoppen, wo immer sie auftritt¹¹¹⁾.

Die Vertragsparteien durften jedoch auch nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Goldklausel vereinbaren, da dies im Nachhinein nicht zu einer Unverhältnismäßigkeit oder zu sozialen Verwerfungen führen würde. Die Argumentation des Gesetzgebers ist fragwürdig wenn man bedenkt, dass die Goldklausel gerade als ‚Versicherungspolize‘ gegen die seit Jahren drohende Aufgabe des Goldstandards in Verträge aufgenommen worden war. Der Unterschied im Ergebnis ist in gewisser Weise bemerkenswert, wenn man das Gesetz über die Goldklausel 1937 mit der Haltung des Hoge Raad in der Rechtssache Mark = Mark vergleicht: Der Gesetzgeber schützte offenbar den Schuldner vor einem Gläubiger, der durch die Berufung auf den Vertrag einen unverdienten Vorteil erlangen würde, der Oberste Gerichtshof jedoch schützte den Gläubiger nicht vor einem Schuldner, der durch die Berufung auf den Vertrag einen unverdienten Vorteil erlangte.

Wie schnell kann sich die Situation ändern¹¹²⁾. Zum Zeitpunkt des Hinweises auf Mark = Mark galt in den Niederlanden noch der Goldstandard, Goldklauseln galten als Domäne der Vertragsfreiheit und soweit ausländisches Recht hier eingreifen wollte, konnte es zu einem Konflikt mit der niederländischen öffentlichen Ordnung kommen: Die Parteien mussten die Freiheit haben, einen ‚sicheren Hafen‘ für den Wert der Zahlung zu wählen. Der Unterschied zwischen 1931 und 1936 lässt sich natürlich bis zu einem gewissen Grad erklären: Der niederländische Gesetzgeber wollte mit dem Goldklauselgesetz die unverdienten Vorteile ausgleichen, die das Handeln des Staates (die Lockerung des Goldstandards) für die Gläubiger mit sich brachte, während das niederländische Gericht in der Rechtssache Mark = Mark vor allem mit den Trümmern konfrontiert war, die die Weimarer Republik hinterlassen hatte. Außerdem glaubte der Gesetzgeber, dass die Aufgabe

¹¹¹⁾ *Ibid.* 283, Nr. 1–3, 2. Wie bereits erwähnt, stand nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs das ‚öffentliche Interesse‘ der Anerkennung der Nichtigkeit von Goldklauseln nach ausländischen Goldklauselgesetzen entgegen, wenn die Zahlung in den Niederlanden erfolgen sollte (HR 13. März 1936, NJ 1936/280).

¹¹²⁾ Anmerkung: Auch nach dem 26. September 1936 konnte das Verbot von Goldklauseln nach ausländischem Recht mit der niederländischen Rechtsordnung kollidieren, siehe z. B. HR 28. April 1939, NJ 1939/895 und zu diesem Thema Kusters/Dubbink (Fn. 89) 369–370; vgl. zur Rechtsnatur des US Gold Clause Act 1933 und seiner Anwendung durch niederländische Gerichte Van Rooij (Fn. 88) 194ff.

des Goldstandards zu einer wirtschaftlichen Störung in den Niederlanden führen würde – eine Befürchtung, die nicht mehr bestand, als der Wert der deutschen Mark 1923 einbrach.

VI. Schlussfolgerungen

Das Mark = Mark-Urteil markiert die Spannung zwischen der gesetzlichen Prämisse des Nennwertprinzips und einer ungeschriebenen Lehre der einschränkenden Wirkung von Angemessenheit und Billigkeit, die eine Neubewertung der Geldschuld fordert. In dem Urteil entschied sich der Oberste Gerichtshof im Einklang mit seiner früheren Rechtsprechung für einen Gesetz = Gesetz-Ansatz: Es sei nicht Sache des Gerichts, den im Gesetz verankerten Grundsatz der Nominalismus außer Kraft zu setzen, auch wenn es sich um eine Regel des Ordnungsrechts handelte. Da die Parteien selbst keine abweichende Klausel aufgenommen und sich somit vor den Folgen der Inflation geschützt hatten, war das Gesetz zu befolgen. Das Urteil steht in einer Linie mit der Rechtsprechung des niederländischen Obersten Gerichtshofs, die keinen Raum für eine außergesetzliche Doktrin der einschränkenden Wirkung von Angemessenheit und Billigkeit lässt. In dieser Hinsicht wurde die deutsche Hyperinflation mit den störenden Auswirkungen des Ersten Weltkriegs auf Verträge gleichgesetzt: Auch wenn die vertragliche Bindung durch ein Ungleichgewicht von Preis und Leistung belastet war, galt Vertrag = Vertrag.

Das Urteil war also nicht bahnbrechend, sondern bewahrte buchstäblich die Grenzen zwischen der deutschen und der niederländischen Rechtsordnung. Damit entsprach es den damals vorherrschenden Auffassungen über internationale Währungsbeziehungen. Der Fall Mark = Mark war in dieser Hinsicht etwas Besonderes: Die *lex monetae* war deutsches Recht und die *lex contractus* war niederländisches Recht. Hätte das deutsche Recht auch für den Geldkredit gegolten, hätte das niederländische Gericht höchstwahrscheinlich das deutsche System der Aufwertung angewandt.

Betrachtet man den wirtschaftlichen Kontext in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg, so wird deutlich, wie komplex das zugrundeliegende Geldentwertungsproblem dort tatsächlich war und wie sehr sich die Situation in den Niederlanden davon unterschied. Der unerschütterliche Glaube an den Goldstandard war dafür mitverantwortlich. Als auch die Niederlande Krisenjahre durchlebten und 1936 schließlich den Goldstandard aufgaben, änderten sich nicht nur die Ansichten über die internationalen Währungsbeziehungen, sondern das Recht erwies sich mehr als zuvor als Instrument, um bei Bedarf in vertragliche Beziehungen einzugreifen. So wurden Goldklauseln rück-

wirkend außer Kraft gesetzt. Es war der Gesetzgeber, der hier die Führung übernahm, nicht der Oberste Gerichtshof. Es sollte bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg dauern, bis die Lehre von der einschränkenden Wirkung von Angemessenheit und Billigkeit und in ihrem Gefolge die Lehre der Störung der Geschäftsgrundlage in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs breitere Akzeptanz fand.